

A1 Termine & Orte der Konferenzen bis zur Buko 2028

Antragsteller*in: Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

- 1 Der Herbstbundesrat 2026 findet vom 16. - 18. Oktober statt.
- 2 [Der Frühjahrsbundesrat 2027 findet vom 12. - 14. März statt.]
- 3 Die Bundeskonferenz 2027 findet vom 10. - 14. März ODER vom 19. - 23. Mai in der
4 Jugendbildungsstätte Haus Altenberg statt.
- 5 Der Herbstbundesrat 2027 findet vom 15. - 17. Oktober statt.
- 6 Der Frühjahrsbundesrat 2028 findet vom 31. März – 02. April statt.
- 7 Die Bundeskonferenz 2028 findet vom 07. - 11. Juni in der Jugendbildungsstätte
8 Haus Altenberg statt.
- 9 Die Bundesräte finden ab Beschluss der Bundeskonferenz 2025 an zentral gelegenen
10 Orten in Deutschland statt, die gut mit dem Fernverkehr erreichbar sind. Die
11 Beschränkung auf die bisherigen Tagungsorte Fulda, Mainz, Mannheim, Würzburg und
12 Frankfurt entfällt.

Begründung

Die Geschäftsordnungen der Bundeskonferenz und des Bundesrates schreiben fest, dass die Termine jährlich durch die Bundeskonferenz beschlossen werden. Mit unseren Vorschlägen orientieren wir uns an unseren Traditionsterminen:

- Der Herbstbundesrat zwei Wochenenden vor Allerheiligen
- Der Frühjahrsbundesrat am Wochenende vor Palmsonntag

- Die Bundeskonferenz in der Woche nach Pfingstsonntag

Eine mögliche Großveranstaltung ist derzeit vom 27.-30. Mai 2027 geplant und läge somit ein Wochenende nach dem Traditionstermin der Bundeskonferenz. Eine zuverlässige Durchführung beider Veranstaltungen innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen halten wir für nicht realistisch. Sollte die Großveranstaltung beschlossen werden, schlagen wir vor, die Bundeskonferenz 2027 stattdessen am verlängerten Termin des bisher anvisierten Bundesrates abzuhalten. Dieser würde damit entfallen.

Um Terminkollisionen und ausgebuchte Tagungshäuser zu vermeiden, möchten wir zukünftig schon ein Jahr weiter im Voraus die Termine unserer Konferenzen festlegen.

Die Bundesräte fanden in den vergangenen Jahren entsprechend des Beschlusses der Bundeskonferenz 2017 in Fulda, Mainz, Mannheim, Würzburg oder Frankfurt statt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Beschränkung auf diese Orte nicht immer hilfreich ist, beispielsweise im Falle einer ungeplanten Stornierung oder fehlender Verfügbarkeit. Auch stellen wir fest, dass nicht alle Häuser in den genannten Orten den Standards entsprechen, die sich für unsere Konferenzen als wichtig und hilfreich erwiesen haben. Beispielsweise bei der Größe der Tagungsräume, Nachhaltigkeit, Qualität der Kommunikation oder Verpflegung. Daher möchten wir zukünftig auch andere Orte und Tagungshäuser in Betracht ziehen. Weiterhin erachten wir eine im Bundesgebiet zentrale Lage sowie eine gute Anbindung an den Fernverkehr als wichtige Kriterien für die Wahl eines Tagungsortes. Auch ein regelmäßiger Wechsel soll beibehalten werden, um insgesamt eine Fairness bzgl. der Fahrzeiten zu gewährleisten.

Bisher bereits beschlossene Termine:

- Der Herbstbundesrat 2025 findet vom 24. - 26. Oktober statt.
- Der Frühjahrsbundesrat 2026 findet vom 27. Februar - 01. März statt.
- Die Bundeskonferenz 2026 findet vom 27. - 31. Mai in der Jugendbildungsstätte Haus Altenberg statt.

A2 Revision Beschluss „Die Welt für morgen leben“

Antragsteller*in: Bundesleitung, SAS Partizipation & Teilhabe
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Der Beschluss „Die Welt für morgen leben“ wird anhand der folgenden Änderungen aktualisiert:

1. Zukünftig soll es nur noch ein Schwerpunktthema geben. Dieses wählt die Bundeskonferenz 2025 für vier Jahre. Die Arbeitsweise soll dem Herbst-Bundesrat vorgeschlagen und mit ihm diskutiert werden. Das neue Schwerpunktthema soll sein: Klimaschutz ODER Antidiskriminierung ODER psychische Gesundheit.

2. Zum Zweck der Vereinfachung werden einige begriffliche Veränderungen vorgenommen:

- „Kern- & Profilt Themen“ ? „Profilt Themen“
- „Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“ ? „Kindermitbestimmung“
- „Glaube und Spiritualität“ ? „Spiritualität“
- „Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt“ ? „Geschlechtergerechtigkeit“

Daraus ergeben sich folgende Änderung im bestehenden Beschluss „Die Welt für morgen leben“:

Einleitung

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein dynamischer und lebendiger Kinder- und Jugendverband, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen sich eine eigene Meinung zu bilden sowie soziale und politische Verantwortung zu übernehmen.

Die KjG bewegt und orientiert sich an den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie schafft Räume einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

Auf Basis des christlich-katholischen Menschenbildes, der Grundlagen und Ziele sowie aktueller Beschlusslagen der KjG machen wir uns stark für Demokratie, Solidarität und Gerechtigkeit, auch in Kirche und Gesellschaft.¹

Kern- und **Profilthemen der KjG**

Das Profil der KjG prägt diese bundesweit und auf allen Ebenen. Die nachfolgenden *Kern- und* Profilthemen sind maßgeblich für die tägliche Arbeit der KjG und haben einen großen Stellenwert in der Ausgestaltung des KjG-Bundesverbandes.

Die KjG beschäftigt sich im Rahmen ihrer gesamten bundesverbandlichen Arbeit langfristig mit den folgenden Themen:

• Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen **Kindermitbestimmung**

• Glaube und **Spiritualität**

• Geschlechtergerechtigkeit *und -vielfalt*

Schwerpunktthemen **Schwerpunktthema der KjG**

Als partizipativer Kinder- und Jugendverband bewegt sich die KjG in den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie greift aktuelle gesellschaftliche Themen und Interessen ihrer Mitglieder auf und setzt sich aus ihrer Perspektive mit diesen auseinander. Mit der Wahl eines Schwerpunktthemas wird ein aktuelles Anliegen junger Menschen kenntlich gemacht und seine politische Dringlichkeit aufgezeigt.

In den folgenden Jahren bearbeitet die KjG ^{die} **das** folgendeⁿ Schwerpunktthema^{en}:

• Antifaschismus

• Inklusion

• **neues Schwerpunktthema**

Ein mögliches drittes Schwerpunktthema bleibt bis zum Großevent „Machmal“ im

Juni 2022 vakant. Dort soll in einem zielgruppengerechten Workshop die Meinung zu verbandsrelevanten-Themen von Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden. Aus diesen Erkenntnissen wird noch vor Ort mit den Kindern und Jugendlichen ein Antrag für den Herbst-Bundesrat formuliert. Der SAS ParTei vertritt auf dem Bundesrat als Antragsteller*in die Interessen der Zielgruppe. Dabei werden die bereits ausgewerteten Stimmen der Mitgliederumfrage (Dezember 2021) dieser Altersgruppe berücksichtigt. Der SAS ParTei und der Diözesanverband Essen sind für die Vorbereitung, Durchführung und die Nachbereitung der Ergebnisse des Workshops zuständig.

Die Ausgestaltung des^{r jeweiligen Themen} **Themas** kann unterschiedlich erfolgen. Bei der Festlegung eines Themas wird im gleichen Zug die konkrete Ausgestaltung vereinbart (s. Kapitel Verständnis). Kriterien für die Wahl der Vorgehensweise sind laufende Projekte sowie bereits vorhandene Expertise in den Diözesanverbänden.

^{Die} **Das** Schwerpunktthema^{en} **wird** ^{werden} mittelfristig, d.h. in den nächsten 4 Jahren bearbeitet. Die Intensität der Bearbeitung über die Jahre hinweg erfolgt flexibel. So wird ermöglicht, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Weitere für die KjG relevante Themen

Bedingt durch aktuelle kirchliche, gesellschaftliche oder verbandliche Entwicklungen wird es immer wieder (teils unvorhergesehene) Themen geben, die eine Relevanz für die KjG haben.

Die Bundeskonferenz, der Bundesrat und die Bundesleitung können diese Themen benennen und sich mittels Beschlüsse über deren Ausgestaltung vereinbaren.

Projekte

Für die Umsetzung kurzfristiger Aktionen arbeitet der KjG-Bundesverband projektorientiert. Diese Projekte werden genutzt, um einzelne Aktionen oder Kampagnen innerhalb eines möglichst präzise planbaren Zeitraums umzusetzen.

Projekte des Bundesverbandes werden im Rahmen der bundesverbandlichen Gremien auf Grundlage einer Projektskizze beschlossen. Diese beinhaltet mindestens die Ziele des Projektes, eine Kostenübersicht sowie eine Vereinbarung zur konkreten Umsetzung und Begleitung des Projekts.

Verständnis

Die ^{Kern- &} Profilt Themen, ^{die} **das** ^{Schwerpunktthemen} **Schwerpunktthema** und die weiteren für die KjG relevanten Themen haben eine Relevanz für den gesamten Verband. Dies bedeutet insbesondere, dass die Ausgestaltung auf Bundes-,

Diözesan- und Ortsebene erfolgt.

Dies kann folgendermaßen umgesetzt werden:

- Einrichtung eines Gremiums auf Bundesebene, welches inhaltlich zu einem Thema arbeitet, Materialien erstellt und diese dem Verband zur Verfügung stellt
- Einrichtung eines offenen Netzwerks, bestehend aus Diözesanverbänden, die bereits zu einem Thema arbeiten, sowie interessierter Einzelpersonen aus dem Bundesgebiet
- Sammlung von bestehendem internen / externem Material durch die Bundesleitung
- Vernetzung mit externen Akteur*innen durch die Bundesleitung
- Fortbildungs- und Austauschangebote
- Inhaltliche Bearbeitung des Themas auf Diözesanebene und Bereitstellung der entwickelten Materialien und Expertise für den gesamten Verband
- Weitergabe von zielgruppenorientierten Materialien für die Ortsgruppen durch die Diözesanebene
- Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media sowie Teilen und Bekanntmachen der verbandlichen Angebote auf allen Ebenen
- Beschäftigung mit den verbandlichen Themen in den unteren Ebenen, z.B. bei Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten

Ziel einer erfolgreichen Bearbeitung ist eine möglichst vielfältige Auseinandersetzung auf möglichst vielen Ebenen des Verbandes in einem gleichen Zeitraum.

Handlungsfelder

Die bundesverbandliche Arbeit, die verbandlichen Themen und aktuelle Beschlusslagen setzt die KjG in folgenden organisatorischen Handlungsfeldern um:

1. Vertretung nach Außen

113 a. Interessenvertretung

114 b. Außendarstellung

115 2. Leitung nach Innen

116 a. Gremienarbeit

117 b. Vernetzung

118 c. Diözesanverbände und Regionen bzw. Landesarbeitsgemeinschaften

119 3. Geschäftsführung

120 a. Leitung der Bundesstelle

121 b. Verein/Rechts- und Vermögensträger

122 c. Etatplanung, Buchhaltung und Controlling

123 d. Zuschusswesen und Drittmittelgewinnung

124 e. Mitgliederwesen und Beitragsabrechnung

125 f. Beratung und Begleitung: Versicherung, Datenschutz usw.

126 Diese Handlungsfelder werden zur Organisation im Bereich des Berichtswesens, der
127 Finanz- und Etatplanung sowie als Arbeitsstruktur genutzt.

128 **Revision**

129 Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verändern und
130 entwickeln sich stetig. Dieser Dynamik folgend, muss sich auch die KjG als
131 Kinder- und Jugendverband immer wieder verändern und weiterentwickeln.

132 Aus diesem Grund sollen die Schwerpunktthemen der KjG alle 4 Jahre überprüft,
133 beraten und gegebenenfalls angepasst werden. Die Bundesleitung ist dafür
134 verantwortlich, eine geeignete Form der Auseinandersetzung für die
135 Bundeskonferenz vorzubereiten.

136 Bei dringendem Bedarf kann ein Schwerpunktthema außerhalb der festgelegten

Revision durch einen Beschluss der Bundeskonferenz oder des Bundesrats ausgetauscht werden. Da wir nur begrenzte Ressourcen haben, kann ein neues Thema nur gewählt werden, wenn es durch ein bereits bestehendes ausgetauscht wird.

Umsetzung

Die von der KjG-Bundeskonferenz 2018 eingerichteten Sachausschüsse „Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“, „Glaube und Spiritualität“ sowie „Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt“

Folgende Sachausschüsse sind von der Bundeskonferenz ^{werden} dauerhaft eingerichtet:

- Sachausschuss „Kindermitbestimmung“
- Sachausschuss „Spiritualität“
- Sachausschuss „Geschlechtergerechtigkeit“

Mit der jährlichen Berichtslegung auf der Bundeskonferenz legen die Sachausschüsse auch einen Ausblick auf die konkreten Zielsetzungen und Ideen zur weiteren Ausgestaltung des Themas vor.

Die Bundesleitung überlegt ^{sich bis zum} **gemeinsam mit dem Herbst-Bundesrat 2025²** passende Arbeitsformen für ^{die} **das neue** ^{einzelnen} **Schwerpunktthema** ^{en und schlägt} **passende Arbeitsformen** ^{diese dem Bundesrat zur Abstimmung vor} **mit Beschluss der Arbeitsformen** ^{durch} **den Herbst-Bundesrat** ^{der} **startet die aktive Bespielung** **des neuen** **Schwerpunktthemas^{en}.**

Die nächste Revision der Schwerpunktthemen findet ^{außerplanmäßig bereits 2025} **2029** statt. ^{Die Veranstaltungen LautStark! und entsprechende DV-Veranstaltungen}

Vorherige Veranstaltungen auf Diözesan- oder Bundesebene ^(Kinderstädte & -konferenzen) werden genutzt, um Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen zu **möglichen zukünftigen Schwerpunktthemen zu erhalten.** ^{Diesen Prozess führt der SAS ParTei durch und informiert im Rahmen der Lautstark-Planung über ein Verfahren die Bundeskonferenz 2024.}

[1] Mission Statement der KjG

Begründung

Der auf der Bundeskonferenz 2018 verabschiedete Leitantrag „Die Welt für morgen leben“ wurde 2022 bereits einer Revision unterzogen. Mit dem Auslaufen der bisherigen Schwerpunktthemen „Antifaschismus“ und „Inklusion“ erfolgt eine turnusgemäße Überarbeitung und Aktualisierung. Die generelle Profilschärfung und Anpassung des Beschlusses hat sich bewährt. Wir halten dies weiterhin für sinnvoll.

Zwei Veränderungen stehen außerdem im Fokus.

Die Reduzierung auf ein Schwerpunktthema resultiert aus den bisherigen Erfahrungen mit der Bearbeitung mehrerer Themen parallel. Diese erwies sich auch nach der Reduktion auf nur zwei Schwerpunktthemen als nicht zufriedenstellend umsetzbar. Die Fokussierung auf einen Bereich innerhalb des geltenden Zeitraumes über vier Jahre hinweg ermöglicht den zielgerichteten Aufbau von Fachkompetenz und Weiterentwicklung innerhalb des Verbandes. Auch in der Außendarstellung ist die Kommunikation eines Themas prägnanter und dient der gewünschten Profilschärfung.

Das Verfahren zur Findung eines neuen Schwerpunktthemas wurde auf der Bundeskonferenz 2024 beschlossen. Entsprechend gab es auf der Veranstaltung LautStark! ein Dauerangebot, um explizit Kinderstimmen aus dem Verband einen Raum zu geben und so zu erfahren, welche Themen, sie sich für die KJG auf Bundesebene wünschen. Das geplante Verfahren konnte erfolgreich umgesetzt und sowohl die Themenfindung als auch die Ergebnisse dokumentiert werden. Nach einer Clusterung vor Ort in Würzburg wurden nach einem Ranking der Teilnehmer*innen drei Themen (s.o.) identifiziert, die nun auf der Bundeskonferenz zur Abstimmung stehen.

Die begrifflichen Veränderungen dienen der Vereinfachung. Die bisherigen Bezeichnungen führen bisweilen zu Irritationen aufgrund von Dopplungen oder fehlender Konkretisierung. Mit ihnen ändert sich weder die Relevanz der „Profilthemen“ noch die grundsätzlichen Themenfelder der Sachausschüsse.

Anhang [PDF]

Antrag 2: Revision Beschluss „Die Welt für morgen leben“**Antragsteller*in: Bundesleitung, SAS Partizipation & Teilhabe****ANTRAGSGEGENSTAND:***Die Bundeskonferenz möge beschließen:*

Der Beschluss „Die Welt für morgen leben“ wird anhand der folgenden Änderungen aktualisiert:

1. Zukünftig soll es nur noch ein Schwerpunktthema geben. Dieses wählt die Bundeskonferenz 2025 für vier Jahre. Die Arbeitsweise soll dem Herbst-Bundesrat vorgeschlagen und mit ihm diskutiert werden. Das neue Schwerpunktthema soll sein: Klimaschutz ODER Antidiskriminierung ODER psychische Gesundheit.
2. Zum Zweck der Vereinfachung werden einige begriffliche Veränderungen vorgenommen:
 - „Kern- & Profilt Themen“ → „Profilt Themen“
 - „Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“ → „Kindermitbestimmung“
 - „Glaube und Spiritualität“ → „Spiritualität“
 - „Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt“ → „Geschlechtergerechtigkeit“

Daraus ergeben sich folgende Änderung im bestehenden Beschluss „Die Welt für morgen leben“:

2022	2025
Einleitung Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein dynamischer und lebendiger Kinder- und Jugendverband, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen sich eine eigene Meinung zu bilden sowie soziale und politische Verantwortung zu übernehmen.	Einleitung Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein dynamischer und lebendiger Kinder- und Jugendverband, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen sich eine eigene Meinung zu bilden sowie soziale und politische Verantwortung zu übernehmen.

Die KjG bewegt und orientiert sich an den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie schafft Räume einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden. Auf Basis des christlich-katholischen Menschenbildes, der Grundlagen und Ziele sowie aktueller Beschlusslagen der KjG machen wir uns stark für Demokratie, Solidarität und Gerechtigkeit, auch in Kirche und Gesellschaft.¹	Die KjG bewegt und orientiert sich an den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie schafft Räume einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden. Auf Basis des christlich-katholischen Menschenbildes, der Grundlagen und Ziele sowie aktueller Beschlusslagen der KjG machen wir uns stark für Demokratie, Solidarität und Gerechtigkeit, auch in Kirche und Gesellschaft.²
Kern- und Profalthemen der KjG Das Profil der KjG prägt diese bundesweit und auf allen Ebenen. Die nachfolgenden Kern- und Profalthemen sind maßgeblich für die tägliche Arbeit der KjG und haben einen großen Stellenwert in der Ausgestaltung des KjG-Bundesverbandes. Die KjG beschäftigt sich im Rahmen ihrer gesamten bundesverbandlichen Arbeit langfristig mit den folgenden Themen: • Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen • Glaube und Spiritualität • Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt	Kern- und Profalthemen der KjG Das Profil der KjG prägt diese bundesweit und auf allen Ebenen. Die nachfolgenden Kern- und Profalthemen sind maßgeblich für die tägliche Arbeit der KjG und haben einen großen Stellenwert in der Ausgestaltung des KjG-Bundesverbandes. Die KjG beschäftigt sich im Rahmen ihrer gesamten bundesverbandlichen Arbeit langfristig mit den folgenden Themen: • Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen <u>Kindermitleistung</u> • Glaube und Spiritualität • Geschlechtergerechtigkeit und <u>vielfalt</u>

¹ Mission Statement der KjG² Mission Statement der KjG

Schwerpunktthemen der KjG

Als partizipativer Kinder- und Jugendverband bewegt sich die KjG in den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie greift aktuelle gesellschaftliche Themen und Interessen ihrer Mitglieder auf und setzt sich aus ihrer Perspektive mit diesen auseinander. Mit der Wahl eines Schwerpunktthemas wird ein aktuelles Anliegen junger Menschen kenntlich gemacht und seine politische Dringlichkeit aufgezeigt.

In den folgenden Jahren bearbeitet die KjG die folgenden Schwerpunktthemen:

- Antifaschismus
- Inklusion

Ein mögliches drittes Schwerpunktthema bleibt bis zum Großevent „Machmal“ im Juni 2022 vakant. Dort soll in einem zielgruppengerechten Workshop die Meinung zu verbandsrelevanten-Themen von Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden. Aus diesen Erkenntnissen wird noch vor Ort mit den Kindern und Jugendlichen ein Antrag für den Herbst-Bundesrat formuliert. Der SAS ParTei vertritt auf dem Bundesrat als Antragsteller*in die Interessen der Zielgruppe. Dabei werden die bereits ausgewerteten Stimmen der Mitgliederumfrage (Dezember 2021) dieser Altersgruppe berücksichtigt. Der SAS ParTei und der Diözesanverband Essen

~~Schwerpunktthemen~~ Schwerpunktthema der KjG

Als partizipativer Kinder- und Jugendverband bewegt sich die KjG in den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie greift aktuelle gesellschaftliche Themen und Interessen ihrer Mitglieder auf und setzt sich aus ihrer Perspektive mit diesen auseinander. Mit der Wahl eines Schwerpunktthemas wird ein aktuelles Anliegen junger Menschen kenntlich gemacht und seine politische Dringlichkeit aufgezeigt.

In den folgenden Jahren bearbeitet die KjG ~~die~~ das folgenden ~~Schwerpunktthemen~~ Schwerpunktthema:

- ~~• Antifaschismus~~
- ~~• Inklusion~~
- neues Schwerpunktthema

~~Ein mögliches drittes Schwerpunktthema bleibt bis zum Großevent „Machmal“ im Juni 2022 vakant. Dort soll in einem zielgruppengerechten Workshop die Meinung zu verbandsrelevanten-Themen von Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden. Aus diesen Erkenntnissen wird noch vor Ort mit den Kindern und Jugendlichen ein Antrag für den Herbst-Bundesrat formuliert. Der SAS ParTei vertritt auf dem Bundesrat als Antragsteller*in die Interessen der Zielgruppe. Dabei werden die bereits ausgewerteten Stimmen der Mitgliederumfrage (Dezember 2021) dieser~~

sind für die Vorbereitung, Durchführung und die Nachbereitung der Ergebnisse des Workshops zuständig. Die Ausgestaltung der jeweiligen Themen kann unterschiedlich erfolgen. Bei der Festlegung eines Themas wird im gleichen Zug die konkrete Ausgestaltung vereinbart (s. Kapitel Verständnis). Kriterien für die Wahl der Vorgehensweise sind laufende Projekte sowie bereits vorhandene Expertise in den Diözesanverbänden. Die Schwerpunktthemen werden mittelfristig, d.h. in den nächsten 4 Jahren bearbeitet. Die Intensität der Bearbeitung über die Jahre hinweg erfolgt flexibel. So wird ermöglicht, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.	Altersgruppe berücksichtigt. Der SAS ParTei und der Diözesanverband Essen sind für die Vorbereitung, Durchführung und die Nachbereitung der Ergebnisse des Workshops zuständig. Die Ausgestaltung des sr jeweiligen Themen <u>Themas</u> kann unterschiedlich erfolgen. Bei der Festlegung eines Themas wird im gleichen Zug die konkrete Ausgestaltung vereinbart (s. Kapitel Verständnis). Kriterien für die Wahl der Vorgehensweise sind laufende Projekte sowie bereits vorhandene Expertise in den Diözesanverbänden. Die<u>Das</u> Schwerpunktthemen aen wird werden mittelfristig, d.h. in den nächsten 4 Jahren bearbeitet. Die Intensität der Bearbeitung über die Jahre hinweg erfolgt flexibel. So wird ermöglicht, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.
Weitere für die KjG relevante Themen Bedingt durch aktuelle kirchliche, gesellschaftliche oder verbandliche Entwicklungen wird es immer wieder (teils unvorhergesehene) Themen geben, die eine Relevanz für die KjG haben. Die Bundeskonferenz, der Bundesrat und die Bundesleitung können diese Themen	Weitere für die KjG relevante Themen Bedingt durch aktuelle kirchliche, gesellschaftliche oder verbandliche Entwicklungen wird es immer wieder (teils unvorhergesehene) Themen geben, die eine Relevanz für die KjG haben. Die Bundeskonferenz, der Bundesrat und die Bundesleitung können diese Themen

benennen und sich mittels Beschlüsse über deren Ausgestaltung vereinbaren.	benennen und sich mittels Beschlüsse über deren Ausgestaltung vereinbaren.
Projekte Für die Umsetzung kurzfristiger Aktionen arbeitet der KjG-Bundesverband projektorientiert. Diese Projekte werden genutzt, um einzelne Aktionen oder Kampagnen innerhalb eines möglichst präzise planbaren Zeitraums umzusetzen. Projekte des Bundesverbandes werden im Rahmen der bundesverbandlichen Gremien auf Grundlage einer Projektskizze beschlossen. Diese beinhaltet mindestens die Ziele des Projektes, eine Kostenübersicht sowie eine Vereinbarung zur konkreten Umsetzung und Begleitung des Projekts.	Projekte Für die Umsetzung kurzfristiger Aktionen arbeitet der KjG-Bundesverband projektorientiert. Diese Projekte werden genutzt, um einzelne Aktionen oder Kampagnen innerhalb eines möglichst präzise planbaren Zeitraums umzusetzen. Projekte des Bundesverbandes werden im Rahmen der bundesverbandlichen Gremien auf Grundlage einer Projektskizze beschlossen. Diese beinhaltet mindestens die Ziele des Projektes, eine Kostenübersicht sowie eine Vereinbarung zur konkreten Umsetzung und Begleitung des Projekts.
Verständnis Die Kern- & Profilt Themen, die Schwerpunktthemen und die weiteren für die KjG relevanten Themen haben eine Relevanz für den gesamten Verband. Dies bedeutet insbesondere, dass die Ausgestaltung auf Bundes-, Diözesan- und Ortsebene erfolgt. Dies kann folgendermaßen umgesetzt werden: • Einrichtung eines Gremiums auf Bundesebene, welches inhaltlich zu einem Thema arbeitet, Materialien	Verständnis Die Kern- & Profilt Themen, <u>die das Schwerpunktthemen-Schwerpunktthema</u> und die weiteren für die KjG relevanten Themen haben eine Relevanz für den gesamten Verband. Dies bedeutet insbesondere, dass die Ausgestaltung auf Bundes-, Diözesan- und Ortsebene erfolgt. Dies kann folgendermaßen umgesetzt werden: • Einrichtung eines Gremiums auf Bundesebene, welches inhaltlich zu einem Thema arbeitet, Materialien

erstellt und diese dem Verband zur Verfügung stellt • Einrichtung eines offenen Netzwerks, bestehend aus Diözesanverbänden, die bereits zu einem Thema arbeiten, sowie interessierter Einzelpersonen aus dem Bundesgebiet • Sammlung von bestehendem internen / externem Material durch die Bundesleitung • Vernetzung mit externen Akteur*innen durch die Bundesleitung • Fortbildungs- und Austauschangebote • Inhaltliche Bearbeitung des Themas auf Diözesanebene und Bereitstellung der entwickelten Materialien und Expertise für den gesamten Verband • Weitergabe von zielgruppenorientierten Materialien für die Ortsgruppen durch die Diözesanebene • Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media sowie Teilen und Bekanntmachen der verbandlichen Angebote auf allen Ebenen • Beschäftigung mit den verbandlichen Themen in den unteren Ebenen, z.B. bei Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten Ziel einer erfolgreichen Bearbeitung ist eine möglichst vielfältige Auseinandersetzung auf möglichst vielen	erstellt und diese dem Verband zur Verfügung stellt • Einrichtung eines offenen Netzwerks, bestehend aus Diözesanverbänden, die bereits zu einem Thema arbeiten, sowie interessierter Einzelpersonen aus dem Bundesgebiet • Sammlung von bestehendem internen / externem Material durch die Bundesleitung • Vernetzung mit externen Akteur*innen durch die Bundesleitung • Fortbildungs- und Austauschangebote • Inhaltliche Bearbeitung des Themas auf Diözesanebene und Bereitstellung der entwickelten Materialien und Expertise für den gesamten Verband • Weitergabe von zielgruppenorientierten Materialien für die Ortsgruppen durch die Diözesanebene • Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media sowie Teilen und Bekanntmachen der verbandlichen Angebote auf allen Ebenen • Beschäftigung mit den verbandlichen Themen in den unteren Ebenen, z.B. bei Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten Ziel einer erfolgreichen Bearbeitung ist eine möglichst vielfältige Auseinandersetzung auf möglichst vielen
--	--

Ebenen des Verbandes in einem gleichen Zeitraum.	Ebenen des Verbandes in einem gleichen Zeitraum.
Handlungsfelder Die bundesverbandliche Arbeit, die verbandlichen Themen und aktuelle Beschlusslagen setzt die KjG in folgenden organisatorischen Handlungsfeldern um: <u>1. Vertretung nach Außen</u> a. Interessenvertretung b. Außendarstellung <u>2. Leitung nach Innen</u> a. Gremienarbeit b. Vernetzung c. Diözesanverbände und Regionen bzw. Landesarbeitsgemeinschaften <u>3. Geschäftsführung</u> a. Leitung der Bundesstelle b. Verein/Rechts- und Vermögensträger c. Etatplanung, Buchhaltung und Controlling d. Zuschusswesen und Drittmittelgewinnung e. Mitgliederwesen und Beitragsabrechnung f. Beratung und Begleitung: Versicherung, Datenschutz usw. Diese Handlungsfelder werden zur Organisation im Bereich des Berichtswesens, der Finanz- und	Handlungsfelder Die bundesverbandliche Arbeit, die verbandlichen Themen und aktuelle Beschlusslagen setzt die KjG in folgenden organisatorischen Handlungsfeldern um: <u>1. Vertretung nach Außen</u> a. Interessenvertretung b. Außendarstellung <u>2. Leitung nach Innen</u> a. Gremienarbeit b. Vernetzung c. Diözesanverbände und Regionen bzw. Landesarbeitsgemeinschaften <u>3. Geschäftsführung</u> a. Leitung der Bundesstelle b. Verein/Rechts- und Vermögensträger c. Etatplanung, Buchhaltung und Controlling d. Zuschusswesen und Drittmittelgewinnung e. Mitgliederwesen und Beitragsabrechnung f. Beratung und Begleitung: Versicherung, Datenschutz usw. Diese Handlungsfelder werden zur Organisation im Bereich des Berichtswesens, der Finanz- und

Etatplanung sowie als Arbeitsstruktur genutzt.	Etatplanung sowie als Arbeitsstruktur genutzt.
Revision Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verändern und entwickeln sich stetig. Dieser Dynamik folgend, muss sich auch die KjG als Kinder- und Jugendverband immer wieder verändern und weiterentwickeln. Aus diesem Grund sollen die Schwerpunktthemen der KjG alle 4 Jahre überprüft, beraten und gegebenenfalls angepasst werden. Die Bundesleitung ist dafür verantwortlich, eine geeignete Form der Auseinandersetzung für die Bundeskonferenz vorzubereiten. Bei dringendem Bedarf kann ein Schwerpunktthema außerhalb der festgelegten Revision durch einen Beschluss der Bundeskonferenz oder des Bundesrats ausgetauscht werden. Da wir nur begrenzte Ressourcen haben, kann ein neues Thema nur gewählt werden, wenn es durch ein bereits bestehendes ausgetauscht wird.	Revision Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verändern und entwickeln sich stetig. Dieser Dynamik folgend, muss sich auch die KjG als Kinder- und Jugendverband immer wieder verändern und weiterentwickeln. Aus diesem Grund sollen die Schwerpunktthemen der KjG alle 4 Jahre überprüft, beraten und gegebenenfalls angepasst werden. Die Bundesleitung ist dafür verantwortlich, eine geeignete Form der Auseinandersetzung für die Bundeskonferenz vorzubereiten. Bei dringendem Bedarf kann ein Schwerpunktthema außerhalb der festgelegten Revision durch einen Beschluss der Bundeskonferenz oder des Bundesrats ausgetauscht werden. Da wir nur begrenzte Ressourcen haben, kann ein neues Thema nur gewählt werden, wenn es durch ein bereits bestehendes ausgetauscht wird.
Umsetzung Die von der KjG-Bundeskonferenz 2018 eingerichteten Sachausschüsse „Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“, „Glaube und Spiritualität“ sowie	Umsetzung Die von der KjG-Bundeskonferenz 2018 eingerichteten Sachausschüsse „Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“, „Glaube und Spiritualität“ sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt“

„Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt“ werden dauerhaft eingerichtet.

Mit der jährlichen Berichtslegung auf der Bundeskonferenz legen die Sachausschüsse auch einen Ausblick auf die konkreten Zielsetzungen und Ideen zur weiteren Ausgestaltung des Themas vor.

Die Bundesleitung überlegt sich bis zum Herbst-Bundesrat 2022 passende Arbeitsformen für die einzelnen Schwerpunktthemen und schlägt diese dem Bundesrat zur Abstimmung vor. Mit Beschluss der Arbeitsformen durch den Herbst-Bundesrat startet die aktive Bespielung der neuen Schwerpunktthemen.

Die nächste Revision der Schwerpunktthemen findet außerplanmäßig bereits 2025 statt. Die Veranstaltungen LautStark! und entsprechende DV-Veranstaltungen (Kinderstädte & -konferenzen) werden genutzt, um Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen zu möglichen zukünftigen

Folgende Sachausschüsse werden-sind von der Bundeskonferenz werden-dauerhaft eingerichtet:-

- Sachausschuss „Kindermitbestimmung“
- Sachausschuss „Spiritualität“
- Sachausschuss „Geschlechtergerechtigkeit“

Mit der jährlichen Berichtslegung auf der Bundeskonferenz legen die Sachausschüsse auch einen Ausblick auf die konkreten Zielsetzungen und Ideen zur weiteren Ausgestaltung des Themas vor.

Die Bundesleitung überlegt ~~sich bis zumgemeinsam mit dem~~ Herbst-Bundesrat 202~~5~~ passende Arbeitsformen für ~~die-das neue einzelnen~~ Schwerpunktthemen~~en-und schlägt diese dem Bundesrat zur Abstimmung vor~~. Mit Beschluss der Arbeitsformen ~~durch den Herbst-Bundesrat~~ startet die aktive Bespielung ~~der-des~~ neuen Schwerpunktthemen~~en~~.

Die nächste Revision der Schwerpunktthemen findet ~~außerplanmäßig bereits 2025-2029~~ statt. ~~Die Veranstaltungen LautStark! und entsprechende DV-Veranstaltungen Vorherige Veranstaltungen auf Diözesan- oder Bundesebene (Kinderstädte & -konferenzen)~~ werden genutzt, um Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen zu möglichen zukünftigen Schwerpunktthemen zu erhalten. ~~Diesen Prozess führt der SAS ParTei durch und~~

Schwerpunktthemen zu erhalten. Diesen Prozess führt der SAS ParTei durch und informiert im Rahmen der Laustark-Planung über ein Verfahren die Bundeskonferenz 2024.

~~informiert im Rahmen der Laustark-Planung über ein Verfahren die Bundeskonferenz 2024.~~

BEGRÜNDUNG:

5 Der auf der Bundeskonferenz 2018 verabschiedete Leitantrag „Die Welt für morgen leben“ wurde 2022 bereits einer Revision unterzogen. Mit dem Auslaufen der bisherigen Schwerpunktthemen „Antifaschismus“ und „Inklusion“ erfolgt eine turnusgemäße Überarbeitung und Aktualisierung. Die generelle Profilschärfung und Anpassung des Beschlusses hat sich bewährt. Wir halten dies weiterhin für sinnvoll.

10 Zwei Veränderungen stehen außerdem im Fokus.

Die Reduzierung auf ein Schwerpunktthema resultiert aus den bisherigen Erfahrungen mit der Bearbeitung mehrerer Themen parallel. Diese erwies sich auch nach der Reduktion auf nur zwei Schwerpunktthemen als nicht zufriedenstellend umsetzbar. Die Fokussierung auf einen Bereich innerhalb des geltenden Zeitraumes über vier Jahre hinweg ermöglicht den
15 zielgerichteten Aufbau von Fachkompetenz und Weiterentwicklung innerhalb des Verbandes. Auch in der Außendarstellung ist die Kommunikation eines Themas prägnanter und dient der gewünschten Profilschärfung.

Das Verfahren zur Findung eines neuen Schwerpunktthemas wurde auf der Bundeskonferenz 2024 beschlossen. Entsprechend gab es auf der Veranstaltung LautStark! ein Daueringe-
20 bot, um explizit Kinderstimmen aus dem Verband einen Raum zu geben und so zu erfahren, welche Themen, sie sich für die KjG auf Bundesebene wünschen. Das geplante Verfahren konnte erfolgreich umgesetzt und sowohl die Themenfindung als auch die Ergebnisse dokumentiert werden. Nach einer Clusterung vor Ort in Würzburg wurden nach einem Ranking der Teilnehmer*innen drei Themen (s.o.) identifiziert, die nun auf der
25 Bundeskonferenz zur Abstimmung stehen.

Die begrifflichen Veränderungen dienen der Vereinfachung. Die bisherigen Bezeichnungen führen bisweilen zu Irritationen aufgrund von Dopplungen oder fehlender Konkretisierung. Mit ihnen ändert sich weder die Relevanz der „Profilthemen“ noch die grundsätzlichen Themenfelder der Sachausschüsse.

A3 Großveranstaltung 2027

Antragsteller*in: Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die KjG plant vom 27. bis 30. Mai 2027 (Fronleichnamswochenende) eine bundesweite Großveranstaltung für alle KjG-Mitglieder. Im Mittelpunkt stehen:

- das besondere KjGefühl,
- die Verbindung untereinander,
- die Sichtbarkeit des gemeinsamen Engagements und
- die Kern- und Profithemen der KjG.

Weiterhin soll der Sachausschuss die Bundesebene bei der inhaltlichen Gestaltung der Großveranstaltung mit einbeziehen.

Die Veranstaltung soll neue Impulse geben, KjGler*innen aus ganz Deutschland vernetzen und die Gemeinschaft im Verband stärken. Die Großveranstaltung soll einen festivalähnlichen Charakter haben.

Der Titel für die Veranstaltung wird durch den Sachausschuss erarbeitet und bestimmt.

Zielgruppe

Die Großveranstaltung richtet sich an bis zu 500 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Diözesanverbände sorgen mit zielgruppengerechter Werbung dafür, dass möglichst vielfältige Teilnehmer*innen erreicht werden. Die Aufsichtspflicht übernehmen geschulte Gruppenleiter*innen ab 16 Jahren für ihre jeweiligen Gruppen.

Kooperations-DV und Dauer

Die Großveranstaltung findet vom 27.-30.05.2027 gemeinsam mit dem Kooperations-DV Münster statt. Der Veranstaltungsort ist die Jugendburg Gemen in Borken.

Die Großveranstaltung soll einen festivalähnlichen Charakter haben.

Finanzierungskonzept

Die Finanzierung setzt sich aus drei Säulen zusammen:

- Mittel des Bundesverbandes und des Kooperations-DVs
- Drittmittel (z. B. Förderungen, Sponsoring)
- Teilnahmebeiträge

Ein detailliertes Finanzkonzept wird auf der Mitgliederversammlung beim Herbst-Bundesrat 2025 vorgestellt und dort beschlossen.

Ziel ist ein günstiger Teilnehmer*innenbeitrag, der möglichst vielen die Teilnahme ermöglicht. Zusätzlich wird es einen reduzierten Solidaritäts-Beitrag geben.

Projektleitung

Die Projektleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Zuständige Bundesleitung
- Der*Die Projektreferent*in (Die Finanzierung der Projektstelle wird im Finanzkonzept beschrieben)
- Bis zu zwei Mitgliedern aus dem Kooperations-DV

Die Projektleitung hat folgende Aufgaben, zusätzlich zu den Aufgaben des SAS:

- Ausarbeitung und Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem Kooperations-DV
- Koordination und Leitung der Sachausschusssitzungen
- Kommunikation zwischen den Sachausschuss-Treffen
- Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Finanzplanes in Abstimmung mit der restlichen Bundesleitung und der Diözesanleitung Münster und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KjG e.V

Sachausschuss Großveranstaltung

Für die Planung wird ein Sachausschuss eingerichtet, welcher wie folgt zusammengesetzt ist:

- 5 Personen aus dem Kooperations-DV (DV Münster) (2m/2w/1i)
- 12 Personen aus dem gesamten Bundesverband (5m/5w/2i)

Die Mitglieder des Sachausschusses werden auf der Bundeskonferenz 2025 gewählt. Die Amtszeit geht bis zur Bundeskonferenz 2028. Bei Rücktritt oder nicht-besetzten Stellen können diese bei den Bundesräten oder -konferenzen nachbesetzt werden.

Aufgaben des SAS sind:

- Planung, Durchführung, Reflexion und Dokumentation der Veranstaltung
- Inhaltliche Gestaltung und Organisation des Programms
- Der Sachausschuss berichtet an die Bundeskonferenz
- Gewährleistung der Kommunikation zwischen allen beteiligten Gremien (z.B. Bundesrat) und Interessensgruppen (z.B. Diözesanverbände, AGs, Helfende...) im Projektumfeld

Das Team der Bundestelle unterstützt die Projektleitung und den SAS bei den Planungen und der Durchführung der Großveranstaltung.

Grundvoraussetzungen für das Stattfinden

Die Veranstaltung kann nur stattfinden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Finanzkonzept wird beim Herbst-Bundesrat 2025 beschlossen
- Der Kooperationsvertrag mit dem DV Münster wird erarbeitet
- Der Sachausschuss ist zu mindestens 50 % besetzt

Eine Mindestteilnehmer*innen und –helfer*innen Zahl wird im Laufe der Planung ermittelt.

Diözesanverbände und ihre Rolle

Die KjG-Großveranstaltung ist ein gemeinsames Projekt aller Diözesanverbände.

76 Unabhängig vom Veranstaltungsort und des Kooperationspartner-DVs ist sie eine
77 Veranstaltung für und von der gesamten KjG.

78 Die DVs übernehmen:

- 79 • Die Motivation und Werbung von Teilnehmenden
- 80 • Die Gewinnung von Helfenden

81 Unterstützendes Material für geeignete Kommunikationskanäle wird vom Projektteam
82 bereitgestellt.

Begründung

Mit der Großveranstaltung 2027 setzen wir ein starkes Zeichen für Gemeinschaft, Vielfalt und Engagement innerhalb der KjG. Die Veranstaltung soll ein Ort der Gemeinschaft, des Austauschs und der Freude werden. Spiel, Spaß und Spannung soll dabei natürlich nicht zu kurz kommen. Insgesamt soll an den Erfolg und das KjGefühl von LautStark! anknüpfen werden, um vielleicht eine regelmäßige Großveranstaltung auf Bundesebene zu etablieren. Für die Realisierung einer festivalähnlichen Veranstaltung, bietet sich das Wochenende an Fronleichnam 2027 sehr gut an. Denkmal hat ebenfalls an diesem Wochenende stattgefunden und eine Anreise aus dem gesamten Bundesgebiet ist an einem verlängerten Wochenende realistischer.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

A4 Weiterarbeit im Themenfeld Partizipation und Teilhabe

Antragsteller*in: SAS Partizipation und Teilhabe,
Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Wir setzen für die Arbeit im Themenbereich Partizipation und Teilhabe ab 2025 folgende Schwerpunkte:

- Wir finden es gut, wenn auf unseren Konferenzen auch jüngere Menschen mitgestalten können. Aber schon auf der Ortsebene sind teilweise keine Kinder und Jugendlichen in den Mitgliederversammlungen. Aufbauend auf die Arbeit der Kleingruppe, die sich auf dem Bundesrat im Frühjahr 2025 gebildet hat, sollen der Sachausschuss Konzepte erarbeiten, wie Mitgliederversammlungen und Konferenzen einfacher und attraktiver werden. So können unsere Strukturen auch so genutzt werden, wie sie gedacht sind: Ohne Altersgrenzen. Dies kann das Zusammenfassen des Wissens zu kindgerechten Konferenzen auf DV-Ebene sowie Schulungsmodule für kindgerechte Moderation beinhalten. Die DVs sollen diese Konzepte ausprobieren, der Ortsebene zugänglich machen und bewerben.
- Das Konzept für marginalisierte Gruppen (teilweise auch „Inklusionskonzept“) wurde auf früheren Konferenzen beschlossen. Wir empfehlen es, in Zukunft in „Beteiligungskonzept“ umzubenennen. Der Sachausschuss wird beauftragt, sich Gedanken zu machen, wie das Thema mit Leben gefüllt und die dort genannten Maßnahmen umgesetzt werden können sowie sich damit zu beschäftigen, wie wir den Verband für neue, diversere Zielgruppen öffnen.
- Wahlalter ohne Altersgrenze ist für die KjG wichtig. In den letzten Jahren wurde allerdings nicht explizit dazu gearbeitet. Der Sachausschuss soll bis zum Frühjahrs-Bundesrat 2026 Vorschläge machen, wie Bundesverband und Diözesanverbände das Thema neu bearbeiten und behandeln könnten.
- Immer wenn wir zusammenkommen, brauchen wir sichere Räume. Zuletzt haben wir bei LautStark! die Erfahrung gemacht haben, dass bundesweit einheitliche Mindeststandards bei der Prävention sinnvoll wären, z.B. Länge von Präventionsschulungen. Diese können möglicherweise im Rahmen des

29 institutionellen Schutzkonzepts (ISK) ausgearbeitet werden. Der
30 Sachausschuss soll bis zur Buko 2026 einheitliche Präventionsstandards
31 (ggf. im Rahmen des ISK) vorschlagen und sich bei der Weiterführung des
32 ISKs einbringen. Wir empfehlen, den Begriff „Wohlfühlen“ statt „Awareness“
33 zu etablieren.

- 34 • Wir empfehlen die für LautStark! entwickelten Konzepte (Wohlfühl-Konzept,
35 Beteiligungsformate, Helfenden- und Krisenkonzept, etc.) für den Verband
36 in der Wissensdatenbank zu veröffentlichen und insbesondere Werbung für
37 deren Nutzung zu machen.

Begründung

Wie dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen ist, plant keins der aktuellen Mitglieder des SAS eine erneute Kandidatur. Alle Amtszeiten laufen aus. Ziel dieses Antrags ist den Anschluss an die letzten Debatten, um die Weiterarbeit in diesem Themenbereich zu gewährleisten, für Kandidaturen in diesem SAS zu motivieren und der neuen Besetzung den Einstieg zu erleichtern.

Der Antrag kann im Rahmen des interaktiven Berichtsformats, der Antragscafés und Debatten bei der Buko noch mit Leben gefüllt und mit Priorisierungen versehen werden.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

A5 Weiterarbeit im Themenfeld Glaube und Spiritualität

Antragsteller*in: SAS Glaube und Spiritualität, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Der Sachausschuss Glaube und Spiritualität soll in den nächsten 2 Jahren folgende beiden Themen schwerpunktmäßig bearbeiten:

- **Wissen über aktuelle Kirchenpolitik** aufbereiten und vermitteln, sodass interessierte Personen sprachfähig werden. Die Zielgruppe sind KjGler*innen, die kirchenpolitische Gespräche führen. Ziel ist es, bundesverbandlich fit zu machen in Kirchenpolitik: Was kann ich wie wo einbringen? / Inhaltlich fit werden in KjG-Positionen: Was sind unsere Positionen zu aktuellen Themen? Wege hierfür können sein: Workshops, Fachtage, Online-Gesprächsrunden mit Expert*innen, ... z.B. zu „unsere Kirche ist vielfältig“).

UND/ ODER

- **Wissen über aktuell relevante theologische Fragen** aufbereiten und Haltungen/ Positionen der KjG entwickeln. Konkret soll der Fokus zunächst auf dem Thema Schwangerschaftsabbrüche sein. Die Zielgruppe sind v.a. Diözesanleiter*innen, die kirchenpolitische Gespräche führen.

UND/ ODER

- **Spirituelle Angebote** entwickeln und aufbereiten:
Es soll eine Gottes+dienstvorlage für eine dezentrale Durchführung erstellt werden für Ferienfreizeiten / für einen Kinder- / Jugendgottes+dienst an einem gemeinsamen Termin mit einem bundesweit einheitlichen Motto.
Darüber hinaus können Ideen, Inspirationen und Methoden für Diözesan- und Ortsebene entwickelt und zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen die Planung und Durchführung von Gottes+diensten und Impulsen auf Orts-, Diözesan- und Bundesebene unterstützen. Hierbei soll auch die grundsätzliche Frage, wie solche Angebote für junge Menschen spannend gestaltet werden können eine Rolle spielen.

Begründung

Wir möchten mit der Konferenz einen Fokus finden, der uns im Themenbereich voranbringt und euch und euren Gruppen nutzt. Im Verfahren werden wir Stimmungsbilder einholen und in der Diskussion heraushören, welchen Fokus wir setzen sollen, sodass wir am Ende Angebote schaffen, die möglichst gut genutzt werden. Da wir uns endgültig auf maximal zwei Themenbereiche festlegen werden, werden im Verfahren des Antrags die ursprünglichen Vorschläge noch zusammengekürzt.

Die hier vorliegenden Vorschläge basieren auf unserer Abfrage nach möglichen Themen und Aufgaben für den SAS auf dem Frühjahrs-BuRa 2025. Der Ursprung unseres Verfahrens liegt in unserem Wunsch und Grundverständnis, als SAS Ergebnisse zu produzieren, die vom Verband auch genutzt werden. Da wir nun vor der BuKo alle unseren aktuellen Arbeitsaufträge erledigt haben, möchten wir vermeiden, uns Schwerpunkte zu setzen, die an den Bedürfnissen des Verbandes und seiner Mitglieder vorbei gehen. Daher möchten wir euch auch keinen beschlussfertigen Antrag vorlegen, sondern euch eine mögliche Auswahl geben.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

A6 Anpassung des Sozialbeitrages in der Beitragsordnung

Antragsteller*in: DV Münster
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Absatz 4 der Beitragsordnung der KjG

4. Bundesbeitrag

Der reguläre Bundesbeitrag wird pro Person und pro Jahr erhoben. Die aktuelle Beitragshöhe beträgt:

- Kinderstufe (8-13 Jahre) 13,20 €
- Jugendstufe (14-17 Jahre) 14,75 €
- Erwachsenenstufe (ab 18 Jahre) 15,00 €

Der Stichtag zur Einstufung entspricht dem Datum der Meldung gemäß Abschnitt 2.

Ergänzend werden folgende Rabattierungen angeboten:

- Kinder bis 8 Jahre sind beitragsfrei
- Befristete Mitgliedschaften sind für das erste Jahr einmalig beitragsfrei
- Geschwisterrabatt von 10% des jeweils aktuell geltenden Beitrags, pro Geschwisterkind
- Sozialbeitrag von pauschal 1 €

15 [...] 16

17 Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Begründung

Als KjG setzen wir uns für gerechte Zugänge und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Dies soll bestmöglich auch für die Mitgliedschaft in unserem Verband gelten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll keine Hürde für finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche darstellen.

Einige Diözesanverbände bieten schon einen Sozialbeitrag für einen symbolischen Euro an. Um die Mehrkosten, welche durch die Weitergabe des Beitrages an den Bundesverband für die Diözesanverbände entstehen, aufzufangen, soll die Beitragsordnung des Bundesverbandes entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig soll so für weitere Diözesanverbände die Grundlage für einen Sozialbeitrag in Höhe von einem Euro geschaffen werden. Wir möchten auch andere Diözesanverbände ermutigen, den symbolischen Euro als Sozialbeitrag einzuführen und die Barrieren zu einer Mitgliedschaft weiter abzubauen.

Anhang [PDF]

Beitragsordnung der KjG

Beschluss der Bundeskonferenz 2018 mit redaktionellen Anpassungen

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft innerhalb der KjG kann als „aktive“ und „passive“ Mitgliedschaft erworben werden. Dabei regeln die jeweils gültigen Mitgliedschaftsformen das genaue Mitgliedschaftsverhältnis. Näheres regelt Paragraph 2.1 der KjG-Bundessatzung

2. Meldung

Die Meldung der Mitglieder erfolgt bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Bundesstelle. Grundlage für die Meldung sind alle aktiven und passiven Mitgliedschaften, welche im Vorjahr zum 31. Dezember der Meldung bestanden.

3. Abrechnung

Die in den Diözesanverbänden vorhandenen Mitgliedschaftsformen werden bei der Abrechnung mit dem Bundesverband in die Kategorien „Aktiv“ / „Passiv“ eingeordnet. Der KjG-Bundesbeitrag ist für alle aktiven Mitglieder abzuführen, die im Jahr der Abrechnung Mitglied in der KjG waren; für passive Mitglieder ist kein KjG-Bundesbeitrag abzuführen.

In der Abrechnung werden alle passiven Mitglieder sowie die verschiedenen Altersstufen erfasst und statistisch verarbeitet, um die Mitgliederstatistik weiterführen zu können. Die Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Beitrags pro Diözesanverband ist die gemäß Abschnitt 2 gemeldete Mitgliederzahl des Vorjahres. Dies bedeutet, dass z.B. der Beitrag für das Jahr 2019 auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12.2017 berechnet wird.

4. Bundesbeitrag

Der reguläre Bundesbeitrag wird pro Person und pro Jahr erhoben. Die aktuelle Beitragshöhe beträgt:

- Kinderstufe (8-13 Jahre) 13,20 €
- Jugendstufe (14-17 Jahre) 14,75 €
- Erwachsenenstufe (ab 18 Jahre) 15,00 €

Der Stichtag zur Einstufung entspricht dem Datum der Meldung gemäß Abschnitt 2.

Ergänzend werden folgende Rabattierungen angeboten:

- Kinder bis 8 Jahre sind beitragsfrei
- Befristete Mitgliedschaften sind für das erste Jahr einmalig beitragsfrei
- Geschwisterrabatt von 10% des jeweils aktuell geltenden Beitrags, pro Geschwisterkind
- Sozialbeitrag von ~~50% des jeweils aktuell geltenden KjG-Bundesbeitrages~~ pauschal 1 €

5. Turnus der Beitragsanpassung

Eine Anpassung des Bundesbeitrages kann auf Vorschlag des Vorstandes und des Verwaltungsrates bzw. der Mitgliederversammlung der Bundesstelle der KjG e.V. im Rahmen der Bundeskonferenz erfolgen. Die Bundeskonferenz entscheidet verbindlich über die Beitragsanpassung. Nach Beschlussfassung tritt die Beitragsanpassung jeweils zum 01.01. des übernächsten Kalenderjahres in Kraft.

Eine Anpassung des Beitrages soll verbindlich für den Zeitraum von fünf Jahren gelten. Der Vorstand als auch der Verwaltungsrat tragen Sorge für die Umsetzung dieser mittelfristigen Finanzplanung. Die Möglichkeit einer Beitragsanpassung wird in einem fünfjährigen Rhythmus verbindlich im Rahmen der Bundeskonferenz beraten.

6. Anpassung des Beitrages um die allgemeine Kostensteigerung sowie Inflationsausgleich

Die Höhe des Beitrags wird alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Basis für diese Überprüfung sind die Kostensteigerungen (Verbraucherpreisindex) sowie die Inflationsraten der jeweils vorangegangenen fünf Jahre. Die Delegierten der Bundeskonferenz haben im Rahmen der Beratungen die Möglichkeit, auf Vorschlag des Vorstandes oder Verwaltungsrates, den Beitrag entweder darüber hinaus zu erhöhen, um z.B. eine höhere Kostensteigerung bzw. einen Mitgliederverlust auszugleichen oder zusätzliche Mittel für Projekte oder Themen bereit zu stellen. Genauso besteht aber auch die Möglichkeit, bei einer positiven finanziellen Entwicklung, den Beitrag konstant zu halten, nur um einen geringeren Anteil zu erhöhen oder zu reduzieren.

7. Umlage der Beitragsanpassung

Bei einer Beitragsanpassung wird der Beitrag pro einzelnes Mitglied direkt angepasst. Die Diözesanverbände entscheiden eigenständig, ob sie die Anpassung im Rahmen der Abrechnung an das einzelne Mitglied weitergeben oder die Anpassung aus den Mitteln des Diözesanverbandes bestreiten.

8. Änderung der Beitragsordnung

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

A7 Mein Körper. Meine Entscheidung. Unsere Verantwortung.

Antragsteller*in: DV Berlin, DV Köln, DV Freiburg
 Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Katholische junge Gemeinde positioniert sich klar für die Selbstbestimmung schwangerer Personen. Schwangerschaftsabbrüche dürfen kein Tabu sein und müssen entkriminalisiert werden. Die Realität zeigt: Schwangerschaftsabbrüche betreffen vor allem Erwachsene. Die meisten Eingriffe erfolgen in der Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen, dicht gefolgt von den 25- bis 29-Jährigen¹ – also Menschen, die oft bereits in Familien- oder Berufsplanungen stehen. Damit ist ein erheblicher Teil der Betroffenen junge Erwachsene – eine Gruppe, zu der auch viele unserer Mitglieder gehören. Als Kinder- und Jugendverband ist es für uns deshalb selbstverständlich, Teil dieser Debatte zu sein.

Als Kinder- und Jugendverband setzen wir uns für gerechte Lebensbedingungen und selbstbestimmte Lebensentwürfe ein. Dazu gehört auch das Recht auf körperliche und reproduktive Selbstbestimmung – unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlechtsidentität oder sozialem Status. Wenn wir wollen, dass junge Menschen mit Zuversicht in ihre Zukunft blicken, müssen wir sie darin bestärken, informiert und frei über ihren Körper, ihre Familienplanung und ihre Perspektiven entscheiden zu können. Die freie Wahl über Schwangerschaft und Geburt ist dafür ein unverzichtbarer Bestandteil.

Wir beobachten mit Sorge, dass Veranstaltungen wie der sogenannte „Marsch für das Leben“ gezielt gegen diese Selbstbestimmung mobilisieren. Diese Veranstaltungen erhalten zunehmend Unterstützung von rechtsradikalen Akteur*innen – eine Entwicklung, die wir entschieden ablehnen. Gerade deshalb braucht es ein klares Bekenntnis zu körperlicher Autonomie und dem Recht, selbstbestimmt über Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung zu entscheiden. Dass sich Teile der katholischen Kirche diesen Veranstaltungen durch Teilnahme oder Grußworte annähern, widerspricht nicht nur der eigenen Erklärung „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“ (Deutsche Bischofskonferenz, 2024)², sondern birgt die Gefahr, christliche Positionen mit antidemokratischen, queer- und frauenfeindlichen Ideologien zu verknüpfen. Mit unserem KjG-Beschluss „Bischöfe, zeigt Haltung – kein Schulterschluss mit Rechtsradikalen“ (Bundesrat Herbst 2024)³ haben wir daher bereits deutlich gemacht: Es braucht eine klare Abgrenzung gegenüber Bewegungen, die unter dem Deckmantel des Lebensschutzes gezielt gegen Selbstbestimmung und Vielfalt

33 mobilisieren.

34 **Wir setzen uns daher ein für:**

35 **Entkriminalisierung**

36 In Deutschland ist ein Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 StGB grundsätzlich
37 rechtswidrig – selbst wenn er unter bestimmten Bedingungen straffrei bleibt.

38 Diese gesetzliche Konstruktion "rechtswidrig, aber straffrei" macht deutlich,
39 dass Schwangerschaftsabbrüche staatlich missbilligt werden. Diese Missbilligung
40 überträgt sich auch gesellschaftlich und stigmatisiert Betroffene sowie
41 medizinisches Personal. Sie steht im Widerspruch zu grundlegenden Rechten wie
42 der körperlichen Selbstbestimmung, dem Schutz der Privatsphäre und dem
43 gleichberechtigten Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung.

44 Die Tatsache, dass Schwangerschaftsabbrüche im Strafgesetzbuch geregelt sind,
45 erzeugt strukturelle Hürden – sowohl für schwangere Personen als auch für
46 Ärzt*innen. Dies führt zu einem Klima der moralischen Bewertung und rechtlichen
47 Unsicherheit, das der Komplexität individueller Lebensrealitäten nicht gerecht
48 wird. International wird diese Situation zunehmend kritisch betrachtet: Sowohl
49 das UN-Frauenrechtskomitee (CEDAW)⁴ als auch die Weltgesundheitsorganisation
50 (WHO)⁵ fordern eine Entkriminalisierung und eine klare rechtliche Verankerung
51 von Schwangerschaftsabbrüchen im Bereich der Gesundheitsversorgung. Außerdem ist
52 es Ausdruck von patriarchalen Strukturen in unserer Gesellschaft, die Menschen
53 biologistisch auf eine mögliche Gebärfähigkeit reduzieren, um das Patriarchat zu
54 verfestigen. Dem treten wir entschlossen entgegen.

55 **Erleichterte Zugänge**

56 Ein sicherer Schwangerschaftsabbruch ist ein Bestandteil reproduktiver
57 Gesundheitsversorgung. Er zählt – unter den richtigen medizinischen Bedingungen
58 – zu sicheren und risikoarmen Eingriffen.⁶ Der Zugang ist in Deutschland
59 vielfach erschwert, da die Versorgung regional ungleich verteilt ist – während
60 in Berlin alle 6,7 km² eine Einrichtung zu finden ist, gibt es in Bayern nur
61 alle 793 km² eine solche Versorgungsmöglichkeit, was besonders die ländlichen
62 Räume benachteiligt.⁷ Die Bundesländer müssen laut § 13 SchkG dafür sorgen, dass
63 genügend ambulante und stationäre Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche zur
64 Verfügung stehen. Das Gesetz lässt jedoch offen, welche Kriterien erfüllt sein
65 müssen, damit das Angebot als ausreichend betrachtet wird. Außerdem wird der
66 Schwangerschaftsabbruch im Medizinstudium sowie in der fachärztlichen
67 Weiterbildung nicht verpflichtend und systematisch gelehrt. Dadurch entsteht
68 nicht nur ein Mangel an qualifizierten Fachkräften, sondern auch eine
69 Wissenslücke in Bezug auf Methodenvielfalt, empathische Gesprächsführung und
70 ethische Reflexion, was die Versorgungslage zusätzlich verschärft.⁸

Auch die Finanzierung ist nicht für alle gleich geregelt: Zwar übernehmen gesetzliche Krankenkassen die Kosten für einen Abbruch nach medizinischer oder kriminologischer Indikation. Bei sogenannten „Beratungsabbrüchen“ müssen Betroffene die Kosten in der Regel aber selbst tragen, sofern sie keinen Antrag auf Kostenübernahme stellen können. Dieser ist jedoch an Einkommensgrenzen gebunden und mit bürokratischen Hürden verbunden. Eine vollständige, bedingungslose Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen ist aus medizinischer und sozialer Sicht notwendig, um den Zugang zur Versorgung nicht von der finanziellen Situation abhängig zu machen.⁹ Es braucht einen barrierearmen Zugang zu medizinischen Informationen und Leistungen – unabhängig von Alter, Sprache, Bildungsstand oder Aufenthaltsstatus. Informationen über einen sicheren Abbruch müssen niedrigschwellig, mehrsprachig sowie in Formaten wie Leichter Sprache verfügbar sein, um alle Menschen zu erreichen, die von einer ungewollten Schwangerschaft betroffen sind. Der Zugang zu sicherem Schwangerschaftsabbruch darf weder vom Wohnort noch von der Haltung einzelner Ärzt*innen oder Institutionen abhängig sein können. Diese strukturellen Hindernisse machen reproduktive Selbstbestimmung zu einem sozialen Privileg. Aus fachlicher Perspektive ist es notwendig, Schwangerschaftsabbrüche wie andere gynäkologische Eingriffe zu behandeln – als regulären Bestandteil ärztlicher Versorgung.

Recht auf Selbstbestimmung

Die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch ist eine höchstpersönliche und tiefgreifende Frage individueller Selbstbestimmung. Sie betrifft die körperliche Integrität, die psychische Gesundheit und die Lebensperspektive der betroffenen Person. Der Grundsatz „My Body, My Choice“ bringt zum Ausdruck, dass niemand außer der schwangeren Person selbst legitimiert ist, über ihren Körper und ihre reproduktive Zukunft zu entscheiden.

Die strafrechtlichen Regelungen stehen im Widerspruch zu zentralen Grundrechten: dem Recht auf körperliche Selbstbestimmung, dem Schutz der Privatsphäre und dem gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen schaffen eine strukturelle Hürde für Menschen, die eine Schwangerschaft beenden wollen, und sind damit Ausdruck staatlicher Bevormundung. Dies widerspricht den staatlichen Grundprinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch betrifft allein die betroffene Person und sollte als deren individuelles Recht anerkannt werden. Eine moderne und menschenrechtskonforme Regelung muss reproduktive Rechte als eigenständige Rechtsgüter stärken.

Als KJG setzen wir uns für die Stärkung von Selbstbestimmung und Teilhabe junger Menschen ein. Dazu gehört auch, dass junge Menschen das Recht haben, selbst über ihren Körper, ihre Gesundheit und ihre Zukunft zu entscheiden – unabhängig von

gesellschaftlichen Erwartungen oder kirchlichen Normen. Eine gesetzliche Regelung, die reproduktive Entscheidungen kriminalisiert oder moralisch aufwertet, widerspricht diesem Anspruch. Reproduktive Rechte sind Menschenrechte – sie gehören geschützt, nicht bewertet.

Seelsorgliche Begleitung statt moralischer Verurteilung

Der Glaube an die unantastbare Würde jedes Menschen ist ein zentraler Bestandteil der katholischen Ethik. Diese Würde gilt sowohl für das ungeborene Leben als auch für die schwangere Person mit ihrer individuellen Lebenssituation, ihren Ängsten, Hoffnungen und Entscheidungen. Christliche Werte wie Mitgefühl, Barmherzigkeit und Nächstenliebe zeigen sich insbesondere darin, Menschen in schwierigen Lagen beizustehen – nicht sie zu bevormunden oder moralisch zu verurteilen. In dieser Tradition stehen wir, wenn wir uns für die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen aussprechen.

Als katholischer Jugendverband ist uns bewusst, dass Glaube und Lebensrealität nicht immer spannungsfrei zusammengehen. Viele junge Christ*innen erleben einen inneren Konflikt zwischen kirchlicher Lehre – die Schwangerschaftsabbrüche als moralisch falsch und am Schutz des Lebens von der Empfängnis an festhält - und ihren eigenen Überzeugungen – besonders bei sensiblen Themen wie ungewollter Schwangerschaft und reproduktiver Selbstbestimmung. Dabei wächst auch innerhalb der Kirche das Bewusstsein dafür, dass pauschale Verurteilungen weder der Komplexität menschlicher Lebenssituationen noch dem seelsorgerlichen Anspruch des Evangeliums gerecht werden.¹⁰

Die KJG steht in der Tradition eines Glaubens, der auf Gewissensfreiheit, Dialog und die Verantwortung des Einzelnen setzt. Das Zweite Vatikanische Konzil zielte ausdrücklich darauf, die kirchliche Lehre mit den Zeichen der Zeit in Dialog zu bringen. Auch die Entscheidung von Papst Franziskus im Jahr 2016, allen Priestern die Vollmacht zur Lossprechung von der Sünde des Schwangerschaftsabbruchs zu erteilen, kann als Zeichen einer solchen Öffnung und eines barmherzigeren pastoralen Zugangs verstanden werden.

In schwierigen Entscheidungssituationen muss das individuelle Gewissen Vorrang haben – so wie es das Konzil in *Gaudium et Spes* betont. Die meisten Entscheidungen für einen Schwangerschaftsabbruch werden nicht leichtfertig getroffen, sondern sind Ergebnis einer verantwortungsvollen Abwägung in oft tiefster Not.

Als Verband, der junge Menschen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihres Glaubens und ihrer Werte begleitet, ist es unser Anliegen, Räume für ehrliche Auseinandersetzung und urteilsfreie Unterstützung zu schaffen. Eine Kirche, die reproduktive Selbstbestimmung schützt und begleitet, steht dem Geist Jesu näher als eine, die mit der Drohung der Exkommunikation lehrt. Wir wenden uns gegen

eine Haltung, die den Schutz des ungeborenen Lebens absolut über das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper stellt – denn echte Lebensschutzethik muss beide Perspektiven zusammen denken.

Wir fordern daher, dass die Kirche gebärfähige Personen nicht länger unter Generalverdacht stellt, sondern ihre moralische Urteilsfähigkeit respektiert – und dass ihr Engagement sich stärker an der Seite der Betroffenen orientiert: mit Seelsorge, Beratung und einem offenen Ohr statt mit Schuldzuweisung und Ausgrenzung.

Daher fordern wir:

Forderungen an Politik und Gesellschaft

Um reproduktive Rechte zu stärken und selbstbestimmte Entscheidungen zu ermöglichen, setzen wir uns ein für:

1. Entkriminalisierung und gesetzliche Neuregelung

- Die vollständige Streichung der §§ 218 ff. aus dem Strafgesetzbuch.
- Eine gesetzliche Regelung außerhalb des Strafrechts, die sich an menschenrechtlichen Standards (z. B. WHO, CEDAW) orientiert und das Recht auf körperliche Selbstbestimmung ins Zentrum stellt.

2. Flächendeckende und diskriminierungsfreie Versorgung

- Eine wohnortnahe, sichere und kostenfreie Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen – unabhängig von persönlichen Haltungen einzelner Ärzt*innen oder Institutionen.
- Die Überarbeitung von § 13 SchKG mit klaren Kriterien für ein „ausreichendes Angebot“ und verpflichtenden Maßnahmen bei Versorgungslücken. Dazu gehören flächenbezogene Bedarfsanalysen, verpflichtende Maßnahmen bei Versorgungslücken sowie die Integration von Schwangerschaftsabbrüchen in die Krankenhausplanung und kassenärztliche Versorgung.
- Ein transparentes Monitoring-System zur regionalen Erfassung und

179 Veröffentlichung der Versorgungslage.

180 **3. Integration in das Gesundheitssystem**

181 • Die rechtliche und praktische Einbindung von Schwangerschaftsabbrüchen in
182 die reguläre Gesundheitsversorgung.

183 • Die vollständige Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen –
184 unabhängig von der Indikation, ohne bürokratische Hürden.

185 **4. Bildungs- und Ausbildungsreform**

186 • Die verpflichtende Verankerung der Methoden, rechtlichen Grundlagen und
187 ethischen Aspekte von Schwangerschaftsabbrüchen im Medizinstudium und in
188 der fachärztlichen Weiterbildung.

189 • Die Sicherstellung, dass Versorgungslücken nicht durch individuelle
190 Gewissensentscheidungen einzelner Leistungserbringer*innen entstehen.

191 **5. Informations- und Beratungsangebote**

192 • Der Abbau von Informationsbarrieren durch barrierefreie, mehrsprachige und
193 digitale Informationsangebote, auch in Leichter Sprache.

194 • Die Abschaffung der verpflichtenden Beratung und Wartezeit – zugunsten
195 freiwilliger, vielfältiger und ergebnisoffener Unterstützungsangebote.

196 Forderungen an die Kirche

197 Als katholischer Kinder- und Jugendverband, der junge Menschen in der
198 Auseinandersetzung mit Glauben, Ethik und Lebensrealitäten begleitet, richten
199 wir folgende Forderungen an unsere Kirche.

200 **1. Respekt vor Gewissensentscheidungen und moralischer Urteilsfähigkeit**

201 • Anerkennung der Entscheidungsfähigkeit gebärfähiger Personen, auch in

202 existenziellen Konfliktsituationen.

- 203 • Verzicht auf pauschale Schuldzuweisung oder moralische Verurteilung von
204 Personen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden.

205 **2. Seelsorge statt Ausgrenzung**

- 206 • Eine seelsorgliche und solidarische Haltung gegenüber Betroffenen –
207 geprägt von Mitgefühl, Barmherzigkeit und dem Vertrauen in die
208 Lebensverantwortung jedes Menschen.
- 209 • Pastoral, die zuhört, begleitet und unterstützt – statt mit Ausschluss
210 oder Exkommunikation zu drohen.
- 211 • Sichtbare Zeichen der Öffnung, wie sie Papst Franziskus mit der erteilten
212 Lossprechungsvollmacht gesetzt hat, müssen weitergeführt und ausgebaut
213 werden.

214 **3. Offenheit für innerkirchliche Auseinandersetzung**

- 215 • Förderung einer ehrlichen, theologischen und lebensnahen Debatte über
216 reproduktive Selbstbestimmung in Kirche und Gesellschaft.
- 217 • Einbeziehung von Fachwissen, praktischer Erfahrung und feministischer
218 Theologie in die kirchliche Meinungsbildung.
- 219 • Unterstützung der Stimmen katholischer Verbände, Initiativen und
220 Theolog*innen, die sich für Selbstbestimmung, reproduktive Rechte und eine
221 gerechte Gesundheitsversorgung stark machen.

222 **4. Lebensschutz umfassend denken**

- 223 • Ein ethisches Verständnis, das sowohl die Würde des ungeborenen Lebens als
224 auch die Selbstbestimmung und das Wohlergehen der schwangeren Person ernst
225 nimmt.

- Ein klares Bekenntnis zu einer Lebensschutzethik, die Verantwortung nicht einseitig zuschreibt, sondern den ganzen Menschen mit seinen Lebensrealitäten in den Blick nimmt.

5. Kirche im Dialog mit der Lebenswelt junger Menschen

- Ernstnehmen der Spannungen, die junge Christ*innen zwischen kirchlicher Lehre und ihrer Lebensrealität erleben – besonders bei sensiblen Themen wie ungewollter Schwangerschaft.
- Schaffung von geschützten Räumen für ehrliche Auseinandersetzung, ohne moralischen Druck oder vorgefertigte Antworten.
- Eine Kirche, die begleitet, statt zu richten, und die sich glaubwürdig an der Seite junger Menschen positioniert, wenn diese Halt, Orientierung und Freiheit zugleich suchen.

¹Pfaff, Heiko (2025): Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland – Ergebnisse der Bundesstatistik. In: *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz* 68 (1), S. 3–10. DOI: 10.1007/s00103-024-03994-3.

²https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2024/2024-023a-Anlage1-Pressebericht-Erklaerung-der-deutschen-Bischoefe.pdf

³<https://kjd.de/wp-content/uploads/2024/10/2024-10-HerbstBura-Beschluss5-Bischoefe-zeigt-Haltung.pdf>

⁴<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/231272/d54046e4274175c24a1e3947e15378d0/eng-neunter-staatenbericht-cedaw-concluding-observations-data.pdf>

⁵<https://www.who.int/news/item/09-03-2022-access-to-safe-abortion-critical-for-health-of-women-and-girls?utm>

⁶Special Programme of Research, Development, and Research Training in Human Reproduction (World Health Organization) (2022): Abortion care guideline. Geneva: World Health Organization Human Reproduction Programme. Online verfügbar unter <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/NBK578942/>.

⁷<https://doi.org/10.1007/s43999-023-00036-4>

⁸<https://bmcpregnancychildbirth.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12884-024-06453-8>

⁹<https://www.bundestag.de/resource/blob/1049776/c740fc20a3ca8ca4608001f1e6c85e6e-/Stellungnahme-Miquel.pdf>

¹⁰<https://www.kfd.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/kfd-nimmt-stellung-zum-thema-schwangerschaftsabbruch> (15.04.24)

<https://www.kfd.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/die-abschaffung-des-werbeverbots-fuer-abtreibungen-ist-fuer-uns-der-erste-schritt-zur-aufhebung-eines-gesellschaftlichen-konsenses> (24.06.2022)

<https://www.frauenbund.de/presse/reform-des-schwangerschaftsabbruchs-kdfb-bekraeftigt-seine-haltung-der-doppelten-anwaltschaft/?utm> (05.12.24)

Begründung

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) steht für eine gerechte, solidarische und gleichberechtigte Gesellschaft. Ein zentrales Element dieser Vision ist das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper – für uns ein unverhandelbares Menschenrecht.

Seit über 150 Jahren kriminalisiert der §218 Schwangerschaftsabbrüche – und damit Menschen, die in einer tiefgreifenden, existenziellen Entscheidungssituation stehen. Diese gesetzliche Regelung erzeugt Angst, Stigmatisierung und verhindert einen offenen und unterstützenden Umgang mit dem Thema. Sie widerspricht dem Anspruch einer modernen Gesellschaft, reproduktive Entscheidungen respektvoll, medizinisch fundiert und individuell begleitet zu behandeln.

Als katholischer Jugendverband bekennen wir uns zu einem Glauben, der die Freiheit und das Gewissen des Einzelnen achtet. Der Schutz des Lebens bedeutet für uns nicht nur den Blick auf das ungeborene Leben, sondern auch die Verantwortung gegenüber der schwangeren Person – mit ihrer körperlichen, psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Realität. Echte Lebensschutzethik nimmt beides in den Blick.

Wir fordern daher, dass sich der Gesetzgeber aus der strafrechtlichen Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen zurückzieht. Stattdessen braucht es ein rechtlich gesichertes, barrierearmes, medizinisch fundiertes und ethisch reflektiertes Versorgungssystem, das Betroffene nicht bevormundet, sondern unterstützt.

Die KjG setzt sich für eine Welt ein, in der niemand wegen eines Schwangerschaftsabbruchs kriminalisiert, stigmatisiert oder allein gelassen wird. Wir stehen an der Seite aller, die sich für reproduktive Gerechtigkeit stark machen.

Gleichzeitig beobachten wir mit Sorge, dass die katholische Kirche sich bis heute überwiegend für einen

repressiven und patriarchalen Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen stark macht. Diese Haltung stützt überholte Machtstrukturen und steht einer solidarischen und menschlichen Begleitung Betroffener entgegen. Zudem kooperieren kirchliche Vertreter*innen teils offen mit Organisationen, die geschichtsrevisionistisch, menschenverachtend und rechtsextrem auftreten – etwa im Umfeld des sogenannten „Marschs für das Leben“. Hierzu haben wir bei unserem Bundesrat im Herbst schon mal eine Positionierung gegen den „Marsch für das Leben“ veröffentlicht. Mit diesem Antrag wollen wir unsere Positionierung nochmal vollumfänglicher machen. Das Auftreten mit geschichtsrevisionistischen, menschenverachtenden und rechtsextremen Organisationen widerspricht nicht nur christlichen Grundwerten, sondern auch der eigenen Aussage der Deutschen Bischofskonferenz, dass „völkischer Nationalismus und Christentum unvereinbar“ seien.

Wir erwarten von der katholischen Kirche und ihren Amtsträger*innen ein klares Eintreten für einen offenen, differenzierten und menschenfreundlichen Diskurs. Dazu gehört auch die Anerkennung von Selbstbestimmung und Gewissensentscheidung im Umgang mit Schwangerschaften – sowie eine entschiedene Abgrenzung von patriarchalen, ausgrenzenden und extremistischen Positionen.

A8 Distanzierung von Jens Spahn

Antragsteller*in: DV München und Fresing
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) distanziert sich ausdrücklich und öffentlich von Jens Spahn. Anlass hierfür sind unter anderem seine jüngsten Aussagen, in denen er eine Zusammenarbeit mit der AfD als „klassische Oppositionspartei“ ins Spiel bringt. Auch wenn er diese Äußerung inzwischen relativiert hat, ändert dies nichts an der ursprünglichen Signalwirkung seiner Aussage. Vor dem Hintergrund der offiziellen Einstufung der AfD als gesichert rechtsextreme Partei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ist eine solche Position mit den Grundwerten unseres Verbandes unvereinbar.

Als Kinder- und Jugendverband setzt sich die KjG für demokratische und soziale Werte ein. Die Äußerungen von Jens Spahn stehen diesen Grundprinzipien in eklatanter Weise entgegen. Eine suggerierte Nähe zu seiner Person gefährdet die Glaubwürdigkeit, die Integrität und das werteorientierte Profil des Verbandes.

Für die KjG ist diese Entwicklung besonders relevant, weil Jens Spahn in seiner Biografie wiederholt auf seine aktive Zeit in der KjG verweist und deren Einfluss auf seinen politischen Werdegang betont (vgl. u.a. <https://rp-online.de/thema/jens-spahn/>, <https://www.theeuropean.de/politik/interview-mit-jens-spahn>, <https://www.domradio.de/artikel/gott-wird-sich-etwas-dabei-gedacht-haben-jens-spahn-ueber-katholizismus-und-politik>). Durch diese wiederholten Bezüge entsteht in der öffentlichen Wahrnehmung eine Verbindung zwischen seinem politischen Handeln und den Inhalten sowie Werten der KjG. Dadurch kann der Anschein entstehen, dass seine Aussagen durch die KjG legitimiert sind.

Gerade als Verband, der sich für junge Menschen einsetzt, die in einer vielfältigen, solidarischen und demokratischen Gesellschaft aufwachsen sollen, ist es unsere Verantwortung, uns klar abzugrenzen – nicht nur inhaltlich mit allgemeinen Stellungnahmen, sondern auch personell. Die Distanzierung ist daher notwendig, um Schaden vom Verband abzuwenden, eine glaubwürdige Haltung zu bewahren und die Werte, für die wir stehen, sichtbar zu verteidigen.

Daher beantragen wir folgende Maßnahmen:

- Eine öffentliche Aufforderung an Jens Spahn sich auf die Werte der KjG zurück zu besinnen und seine Politik und seine Äußerungen entsprechend anzupassen, sollte dies nicht geschehen:
- Eine klare und unmissverständliche öffentliche Distanzierung der KjG von Jens Spahn.
- Die Veröffentlichung einer entsprechenden Stellungnahme über alle verbandseigenen Kommunikationskanäle (Website, Social Media, Pressemitteilung) sowie die Weiterleitung per E-Mail an den Wahlkreis und das Bundestagsbüro von Jens Spahn.
- Die Prüfung eines formalen Ausschlussverfahrens, sollte Jens Spahn Mitglied der KjG sein oder in verbandlicher Nähe stehen.

Begründung

Jens Spahn ist seit längerer Zeit eine in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte Person. Spätestens seit seinen Äußerungen, man solle „mit der AfD als Oppositionspartei so umgehen [...] wie mit jeder anderen Oppositionspartei auch“, stellt er sich inhaltlich in die Nähe einer Partei, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als *gesichert rechtsextrem* eingestuft wurde. Eine solche Positionierung ist für die KjG – als demokratisch und wertorientierter Kinder- und Jugendverband – in keiner Weise tragbar.

Für uns als KjG ist diese Entwicklung besonders relevant, weil Jens Spahn in seiner Biografie wiederholt auf seine aktive Zeit in der KjG verweist und deren Einfluss auf seinen politischen Werdegang betont (vgl. u. a. <https://rp-online.de/thema/jens-spahn/>, <https://www.theeuropean.de/politik/interview-mit-jens-spahn>, <https://www.domradio.de/artikel/gott-wird-sich-etwas-dabei-gedacht-haben-jens-spahn-ueber-katholizismus-und-politik>). Durch diese wiederholten Bezüge entsteht in der öffentlichen Wahrnehmung eine Verbindung zwischen seinem politischen Handeln und den Inhalten sowie Werten der KjG.

Diese Verbindung wirft ein verzerrtes Licht auf unseren Verband, da sie eine Legitimierung seiner Aussagen durch unseren Verband suggerieren kann. Gerade als Verband, der sich für junge Menschen einsetzt, die in einer vielfältigen, solidarischen und demokratischen Gesellschaft aufwachsen sollen, ist es unsere Verantwortung, uns klar abzugrenzen – nicht nur inhaltlich, sondern auch personell. Die Distanzierung ist daher notwendig, um Schaden vom Verband abzuwenden, eine glaubwürdige Haltung zu bewahren und die Werte, für die wir stehen, sichtbar zu verteidigen. Deshalb soll ein Ausschluss – insofern er noch Mitglied ist geprüft werden.

A9 SÄA: Allgemeine Anpassungen der Bundessatzung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den ^{Mitgliedsverbänden} **Jugendverbänden** im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg; mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

1.1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.

*Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.*

*Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird.*

Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft oder in Form einer Einzelmitgliedschaft im Bezirks- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und

eventuell erhobene Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des Bundesverbands.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu erklären.

Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach Anhörung der*des Betroffenen.

Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

2.1.1.1 Aktive Mitgliedschaften

*Als aktives Mitglied nimmt sie*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.*

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Nur aktive Mitglieder können Ämter in der KjG übernehmen. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

2.1.1.2 *Passive Mitgliedschaften* Fördermitgliedschaften

Passive Mitgliedschaften Fördermitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die *passive Mitgliedschaft* Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. *M Fördermitglieder einer passiven Mitgliedschaft* dürfen nicht gewählt werden. *Passive Mitglieder* Fördermitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.

1.2¹. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

[...]

1.²3. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.
Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,
die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind
geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe
von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA*
Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur
Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen
Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer
geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- usw.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

- Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als Delegierte*r / ^{Diözesan}Leitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.

- Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als Delegierte*r / ^{Diözesanl}Leitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

1.4. ^{4.4} Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

Die Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften, Bezirks- und

Diözesanverbände *Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände* können mit absoluter Mehrheit die Errichtung

eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen.

Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.

- Bei Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- *Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.*

- **Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.**

- *Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.*

- *Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der zugeordneten Ebene sind.*

- **Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die**

Gemeinnützigkeit entsprechen.

2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

2.1 Mitglied und Mitgliedschaft

*Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KJG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.*

*Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.*

*Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*

Eine Mitgliedschaft in der KJG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

*Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen.*

Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

2.1.1 Aktive Mitgliedschaften

*Als aktives Mitglied nimmt sie*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.*

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KJG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

2.1.2 Passive Mitgliedschaften

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden. Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimm Schlüsselberechnung hinein.

2.3.3.1 Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinde und der nächsthöheren Ebene.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KJG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-^{Mitgliedsverbänden} **Jugendverbänden**
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

3.5 ^{Sachausschüsse und Wahlausschuss} **Ausschüsse**

^{Der Wahlausschuss und Sachausschüsse} **Ausschüsse** können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene. ^{Sachausschüsse} **Ausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer INTA* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind** ^{Sacha} **Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen. Die Aufgaben der Ausschüsse können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.**

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

Den Vorsitz der ^{Sachausschüsse und des Wahlausschusses} **Ausschüsse** hat ein Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden.

224 3.5.1 Sachausschüsse

225 *Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei*
226 *männlichen und einer INTA* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind*
227 *Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.*

228 *Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.*

229 **3.5.1² Wahlausschuss**

230 Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. *Der Wahlausschuss ist*
231 *geschlechtergerecht zu besetzen.*

232 **4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet**

233 **4.1 Der Bundesverband**

234 • Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).

235 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

236 • Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss
237 der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.

238 • Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und
239 Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung
240 des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.

241 • Er ist Mitglied^{sverband} im BDKJ.

242 • **Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der**
243 **Katholischen jungen Gemeinde e.V.“.**

244 **4.2.3 Die Bundesleitung**

245 **4.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung**

246 • zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien

247 • eine Geistliche Bundesleitung

248 **Die Aufgaben der Bundesleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht**
249 **alle Stellen besetzt sind.**

4.3 ^{Sachausschüsse, Wahlausschuss,} Ausschüsse und Delegationen

*Sachausschüsse und der Wahlausschuss werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen.*

4.3.1 ^{Sachausschüsse} Ausschüsse

^{Sacha} **Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen.**
Jeder Sachausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

^{Sacha} **Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind**
^{Sacha} **Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.**

Die Mitglieder der ^{Sacha} **Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.**

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.

Die Aufgaben der Ausschüsse können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

4.3.1.1. ² Wahlausschuss

Der Wahlausschuss **hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- **Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** ^{bereitet die} auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat ^{stattfindenden Wahlen vor}
- **Suche und Vorschlagen geeigneter Kandidat*innen für die Wahlen**

*Aufgabe des Wahlausschusses ist es, den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.*

Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, darunter zwei weibliche, zwei männliche und eine INTA* Person^{die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre gewählt werden}.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

4.3.1.2 Satzungsausschuss

Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Pflege und Weiterentwicklung der Bundessatzung und Geschäftsordnung sowie des Erklärdokuments**
- **Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der Katholischen junge Gemeinde e.V.“**
- **(Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der Satzungsänderungen gemäß §3.1.1.**
- **Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen**
- **Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen**

Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Personen, darunter drei weibliche, drei männliche und eine INTA* Person.

4.4 Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.

- *bei Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung*

- 312 • bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der
313 Zustimmung der Diözesanleitung
- 314 • bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der
315 Zustimmung der Bundesleitung
- 316 Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende
317 Mindestvoraussetzungen erfüllt:
- 318 • Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des
319 Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein
320 entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet
321 ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.
- 322 • Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist
323 Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit
324 Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- 325 • Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei
326 Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- 327 • Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern
328 bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der
329 zugeordneten Ebene sind.
- 330 • Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die
331 Gemeinnützigkeit entsprechen.

Begründung

Ziel dieses Antrags ist es, kleinere Unklarheiten in der Satzung zu bereinigen, die Struktur der Satzung zu verbessern und den Bundessatzungsausschuss offiziell in der Satzung zu verankern.

Der Antrag ist im Laufe des letzten Jahres entstanden. Ursprünglich bestand er aus drei Einzelanträgen. Um die Anzahl der Anträge auf der Buko übersichtlicher zu halten, haben wir diese nun zusammengeführt. Der Antrag gliedert sich in drei Themenblöcke:

1. Allgemeine Regelungen:

Dieses Kapitel existierte bereits. Wir ergänzen es nun um Punkte, die alle Ebenen der KjG betreffen, zum Beispiel Regelungen zu Mitgliedschaften oder Rechtsträgern. Ziel ist es, solche grundlegenden Regelungen gebündelt an einer Stelle zu sammeln, um die Satzung klarer und logischer aufzubauen.

2. Neustrukturierung der Gremien:

Der Bundessatzungsausschuss arbeitet schon lange, ist aber bisher nicht offiziell in der Bundessatzung verankert. Das holen wir jetzt nach. Dazu werden allgemeine, für alle Ausschüsse

geltende Regelungen in einen allgemeinen Teil verschoben, sodass sie nicht in jedem Unterkapitel doppelt aufgeführt werden müssen.

3. Kleinere Korrekturen:

Im vergangenen Jahr sind uns kleinere Punkte aufgefallen, die sprachlich oder inhaltlich nicht mehr ganz passen – zum Beispiel die Anpassung von Begriffen wie „Mitgliedsverbände“ zu „Jugendverbände“ oder von „Diözesanleitungen“ zu „Leitungen“. Diese Änderungen verbessern die Verständlichkeit und Aktualität der Satzung.

Mit diesem Antrag wollen wir also keine inhaltlich neuen Regelungen schaffen, sondern unsere Satzung klarer, verständlicher und systematischer machen.

Anhang [PDF]

Satzungsänderungsantrag 9: Allgemeine Anpassungen der Bundessatzung**Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung****ANTRAGSGEGENSTAND:***Die Bundeskonferenz möge beschließen:*

5

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

- 10 Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

15

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

- 20 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

25

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den

~~Mitgliedsverbänden~~ ~~Jugendverbänden~~ im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

30

Kommentiert [IT1]: Der BDKJ hat vor einigen Jahren seinen Mitgliedschaftsbegriff verändert, seitdem gibt es keine „Mitgliedsverbände“ mehr, nur noch „Jugendverbände“.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;
mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

21.1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.

~~Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.~~

~~Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird. Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft oder in Form einer Einzelmitgliedschaft im Bezirks- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und eventuell erhobene Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des Bundesverbands.~~

Kommentiert [IT2]: Da die Mitgliedschaften alle Ebene betreffen und nicht nur die Ortsebene, werden die Paragraphen hochgezogen. Dementsprechend werden die Regelungen verallgemeinert.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu erklären.

Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

5 Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach Anhörung der*des Betroffenen.

10 Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

21.1.1 Aktive Mitgliedschaften

Als aktives Mitglied nimmt sie*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

15 Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Nur aktive Mitglieder können Ämter in der KjG übernehmen. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

21.1.2 Passive Mitgliedschaften Fördermitgliedschaften

20 Passive Mitgliedschaften Fördermitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die ~~passive Mitgliedschaft~~ Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. ~~M~~Fördermitglieder einer ~~passiven Mitgliedschaft~~ dürfen nicht gewählt werden. ~~Passive Mitglieder~~ Fördermitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.

25 **1.21. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde**

[...]

Kommentiert [IT3]: Anpassung an Realität.

1.23. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

- 5 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen
- paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader
- 10 Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- usw.

25 Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

- Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als Delegierte*r / ~~Diözesan~~Leitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.
- Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als Delegierte*r / ~~Diözesan~~Leitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

Kommentiert [IT4]: Anpassung für Ebenen, die nicht D-Ebene sind.

1.44.4 Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

Die Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften, Bezirks- und

Diözesanverbände Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.

- Bei Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.
- Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der zugeordneten Ebene sind.
- Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

Kommentiert [IT5]: Auch hier gelten die Regelungen für alle Ebenen, weshalb der Paragraph hochgezogen wurde. Außerdem wurden die Regelungen angepasst.

2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

2.1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.

Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen.

Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

2.1.1 Aktive Mitgliedschaften

Als aktives Mitglied nimmt sie*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

2.1.2 Passive Mitgliedschaften

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden. Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimm Schlüsselberechnung hinein.

Kommentiert [IT6]: Wird zu 1.1. hochgezogen.

2.3.3.1 Aufgaben der Orts- bzw. Pfarroleitung

Die Orts- bzw. Pfarroleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinde und der nächsthöheren Ebene.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-~~Mitgliedsverbänden~~ Jugendverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

3.5 Sachausschüsse und Wahlausschuss Ausschüsse

Der Wahlausschuss und Sachausschüsse Ausschüsse können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene. Sachausschüsse Ausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer INTA* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen. Die Aufgaben der ausschüsse können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

Den Vorsitz der Sachausschüsse und des Wahlausschusses Ausschüsse hat ein Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden. 3.5.1 Sachausschüsse

~~Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer INTA* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.~~

~~Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt~~

5 3.5.12 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. ~~Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.~~

Kommentiert [IT7]: Allgemeine Regelungen im Gesamtkapitel. Anpassung angelehnt an Änderung auf Bundesebene siehe 4.3.

4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

10 4.1 Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- ~~Er ist Mitglied~~~~sverband~~ im BDKJ.
- Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

Kommentiert [IT8]: Der BDKJ hat vor einigen Jahren seinen Mitgliedschaftsbegriff verändert, seitdem gibt es keine „Mitgliedsverbände“ mehr, nur noch „Jugendverbände“.

Kommentiert [IT9]: Der erste Satz von 4.4. wird hochgezogen, da dieser nur den Bundesverband betrifft.

4.2.3 Die Bundesleitung

4.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung

- zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien
- eine Geistliche Bundesleitung

25 Die Aufgaben der Bundesleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

4.3 ~~Sachausschüsse, Wahlausschuss, Ausschüsse und~~ Delegationen

~~Sachausschüsse und der Wahlausschuss werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen.~~

4.3.1 ~~Sachausschüsse~~ Ausschüsse

~~Sach~~Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen. Jeder Sachausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

~~Sach~~Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind ~~Sach~~Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.

Die Mitglieder der ~~Sach~~Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

~~Sachausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.~~

Die Aufgaben der Ausschüsse können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Kommentiert [IT10]: Hier werden alle allgemeine Regelungen für Ausschüsse festgehalten, die dann auch nicht nochmal in den Unterkapitel auftauchen. In den Unterkapitel zu den spezifischen Ausschüssen wird dann nur aufgeschrieben welche spezifische Aufgaben und Zusammensetzungen sie haben.

4.3.1.1.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat ~~stattfindenden Wahlen vor~~
- Suche und Vorschlägen geeigneter Kandidat*innen für die Wahlen:

~~Aufgabe des Wahlausschusses ist es, den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.~~

~~Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.~~

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, darunter zwei weibliche, zwei männliche und eine INTA* Person, ~~die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre gewählt werden.~~

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

4.3.1.2 Satzungsausschuss

Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Pflege und Weiterentwicklung der Bundessatzung und Geschäftsordnung sowie des Erklärdokuments
- Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- (Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der Satzungsänderungen gemäß §3.1.1.
- Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen
- Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen

Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Personen, darunter drei weibliche, drei männliche und eine INTA* Person.

4.4 Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.:

- bei Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.
- Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der zugeordneten Ebene sind.
- Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

Kommentiert [IT11]: Wird zu 1.4. hochgezogen.

Begründung:

Ziel dieses Antrags ist es, kleinere Unklarheiten in der Satzung zu bereinigen, die Struktur der Satzung zu verbessern und den Bundessatzungsausschuss offiziell in der Satzung zu verankern.

- 5 Der Antrag ist im Laufe des letzten Jahres entstanden. Ursprünglich bestand er aus drei Einzelanträgen. Um die Anzahl der Anträge auf der Buko übersichtlicher zu halten, haben wir diese nun zusammengeführt. Der Antrag gliedert sich in drei Themenblöcke:

1. **Allgemeine Regelungen:**

- 10 Dieses Kapitel existierte bereits. Wir ergänzen es nun um Punkte, die alle Ebenen der KjG betreffen, zum Beispiel Regelungen zu Mitgliedschaften oder Rechtsträgern. Ziel ist es, solche grundlegenden Regelungen gebündelt an einer Stelle zu sammeln, um die Satzung klarer und logischer aufzubauen.

2. **Neustrukturierung der Gremien:**

- 15 Der Bundessatzungsausschuss arbeitet schon lange, ist aber bisher nicht offiziell in der Bundessatzung verankert. Das holen wir jetzt nach. Dazu werden allgemeine, für alle Ausschüsse geltende Regelungen in einen allgemeinen Teil verschoben, sodass sie nicht in jedem Unterkapitel doppelt aufgeführt werden müssen.

3. **Kleinere Korrekturen:**

- 20 Im vergangenen Jahr sind uns kleinere Punkte aufgefallen, die sprachlich oder inhaltlich nicht mehr ganz passen – zum Beispiel die Anpassung von Begriffen wie „Mitgliedsverbände“ zu „Jugendverbände“ oder von „Diözesanleitungen“ zu „Leitungen“. Diese Änderungen verbessern die Verständlichkeit und Aktualität der Satzung.

- 25 Mit diesem Antrag wollen wir also keine inhaltlich neuen Regelungen schaffen, sondern unsere Satzung klarer, verständlicher und systematischer machen.

A10 SÄA: Schriftform & Textform

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Schriftform als Formerfordernis in der Bundessatzung wird weitestgehend abgeschafft und wo nötig durch die Textform ersetzt. Dadurch wird ein digitales Arbeiten in mehr Situationen möglich.

Dazu ändern wir die Satzung wie folgt:

2.1 Mitglied und Mitgliedschaft

[...]

Der Austritt ist für das folgende Jahr **in Textform** ^{schriftlich} gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

[...]

2.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

[...]

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher ^{schriftlich} **in Textform** eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

[...]

3.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher ^{schriftlich}

22

mitgeteilt worden ist.

3.3.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher ^{schriftlich} **in Textform** eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

[...]

Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

2. Einladung zur Auflösungsversammlung

[...]

Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher ^{schriftlich} **in Textform** einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Weiter ändern wir die Geschäftsordnung wie folgt:

§9 Unterlagen

[...]

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

§15 Persönliche Erklärung

[...]

Diese muss **in Textform** ^{schriftlich} bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§22 Genehmigung des Protokolls

[...]

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der

50 Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls ^{schriftlich} kein Einspruch in
51 **Textform** erhoben wird.

52 [...]

Begründung

Die Schriftform gibt vor, das jeweilige Dokument eigenhändig zu unterschreiben. Das halten wir an vielen Stellen für nicht zeitgemäß/praktikabel. Die Textform hingegen schreibt lediglich geschriebenes Wort vor, welches die Empfänger*innen dauerhaft aufbewahren können (vergl. [BGB §126b](#)). Unterschiedliche Formen werden für die verschiedenen Situationen vorgeschlagen. Die Schriftform soll in GO §20 Abwahl der Bundesleitung und Bundessatzung 3.1.3 Auflösung des Diözesanverbands erhalten bleiben.

Anhang [PDF]

Satzungsänderungsantrag 10: Schriftform & Textform**Antragsteller*in:** Satzungsausschuss, Bundesleitung**ANTRAGSGEGENSTAND:***Die Bundeskonferenz möge beschließen:*

- 5 Die Schriftform als Formerfordernis in der Bundessatzung wird weitestgehend abgeschafft und wo nötig durch die Textform ersetzt. Dadurch wird ein digitales Arbeiten in mehr Situationen möglich.

Dazu ändern wir die Satzung wie folgt:

10 2.1 Mitglied und Mitgliedschaft

[...]

Der Austritt ist für das folgende Jahr ~~in Textform schriftlich~~ gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

[...]

15

2.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

[...]

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher ~~schriftlich in Textform~~ eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

[...]

20

3.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

- 25 Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und ~~der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.~~

Kommentiert [FK1]: Bspw. Per Mail.**Kommentiert [FK2]:** Bspw. Per Mail. Unter Umständen bessere Erreichbarkeit gegenüber postalischem Versand an ggf. nicht mehr aktuelle Adressen.**Kommentiert [SS3]:** Hier keine Textform, weil dann digitale Tools schwieriger**Kommentiert [FK4]:** Hier sollen auch Verfahren wie bspw. Antragsgrün möglich sein. Die DVs sollen hier Flexibilität erhalten, daher nur die Streichung von „schriftlich“

3.3.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher schriftlich in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

[...]

Kommentiert [FK5]: Analog zu 2.2.3

Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

2. Einladung zur Auflösungsversammlung

[...]

Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher schriftlich in Textform einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Kommentiert [FK6]: Analog zu 2.2.3

Weiter ändern wir die Geschäftsordnung wie folgt:

§9 Unterlagen

[...]

~~Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.~~

Kommentiert [FK7]: Hier wird die gesetzliche Regelung wiedergegeben und soll gestrichen werden. Maßgeblich ist das hier das BGB §126b und nicht die Definition der Satzung. Kann ersatzweise im Erklärdokument Platz finden.

§15 Persönliche Erklärung

[...]

Diese muss in Textform schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

Kommentiert [FK8]: Nicht zeitgemäß. Lediglich der genaue Wortlaut muss vorliegen zur Prüfung und Protokollführung.

§22 Genehmigung des Protokolls

[...]

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls ~~schriftlich~~ kein Einspruch in Textform erhoben wird.

[...]

Kommentiert [FK9]: Auch hier soll bspw. eine E-Mail genügen gegenüber einem unterschriebenen Brief.

Begründung:

Die Schriftform gibt vor, das jeweilige Dokument eigenhändig zu unterschreiben. Das halten wir an vielen Stellen für nicht zeitgemäß/praktikabel. Die Textform hingegen schreibt lediglich geschriebenes Wort vor, welches die Empfänger*innen dauerhaft aufbewahren können (vergl. [BGB §126b](#)). Unterschiedliche Formen werden für die verschiedenen Situationen vorgeschlagen. Die Schriftform soll in GO §20 Abwahl der Bundesleitung und Bundessatzung 3.1.3 Auflösung des Diözesanverbands erhalten bleiben.

A11 SÄA: Verfahren Satzungs genehmigungen DVs

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

3.1.1. Satzung des Diözesanverbands

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene
- die Diözesankonferenz
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- den Diözesanausschuss
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Diözesanleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Diözesanverbänden steht es offen, in ihren Satzungen Regelungen zum Ruhen des Stimmrechts von Ortsgruppen, Pfarrgemeinschaften und Bezirken zu treffen, sofern diese die Mitgliedsbeiträge nicht ordentlich abgeführt haben. Das heißt, die von ihnen entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Das Ruhen des Stimmrechts einer Delegation hat keine Auswirkung auf die Größe der anderen Delegationen auf der Konferenz.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung.

Die Satzung eines Diözesanverbandes muss den Mindeststandards der Bundessatzung entsprechen. Die Diözesanverbände müssen ihre Satzung beim Bundesverband zur Genehmigung einreichen, wenn sie diese ändern.

Der Satzungsausschuss prüft die eingereichte Satzung des Diözesanverbandes und gibt der Bundesleitung auf Grundlage der Mindeststandards der Bundessatzung eine Empfehlung über die Genehmigung. Für das Verfahren der Satzungsprüfung gibt sich der Satzungsausschuss eine Prüfungsordnung, welche veröffentlicht wird.

Die Bundesleitung entscheidet über die Genehmigung der Diözesansatzungen. Sie spricht eine Genehmigung, Nicht-Genehmigung, Genehmigung unter Auflagen oder befristete Genehmigung der Satzungsänderungen aus und kann Hinweise/Empfehlungen zu Änderungen geben. Kombinationen sind möglich. Die Bundesleitung teilt dem Diözesanverband die Entscheidung über die Prüfung der Diözesansatzung mit.

Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet **auf Grundlage der Bundessatzung** verbindlich.

Werden Auflagen zur Einarbeitung von Mindeststandards in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht bearbeitet, wird dem Diözesanverband für die Bundeskonferenz und den Bundesrat das Recht zur Stimmabgabe für Abstimmungen und Wahlen entzogen. Dies wird den stimmberechtigten Mitgliedern des Organs bei der Einberufung mitgeteilt. Der betroffene Diözesanverband hat nach der Einberufung die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Gegen den Stimmentzug kann beim jeweiligen Organ Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet verbindlich über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.

Begründung

Dieser Antrag wird gestellt, damit es eine verankerte Handhabe gibt, sollten Diözesanverbände sich gegen die Inhalte der Bundessatzung stellen. Außerdem wird die Arbeit rund um die Satzungsüberprüfung transparent in der Satzung verankert. Der Antrag soll die Einführung eines Verfahrens für andauernde Nichteinarbeitung von Auflagen bei Satzungs genehmigungen bezwecken.

Anhang [PDF]

Satzungsänderungsantrag 11: Verfahren Satzungs genehmigungen DVs

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

5 **3.1.1. Satzung des Diözesanverbands**

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- 10
 - Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - die Mitgliedschaft im Bundesverband
 - die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene
 - die Diözesankonferenz
- 15
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- den Diözesanausschuss
 - Aufgaben
 - 20
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Diözesanleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
- 25 Diözesanverbänden steht es offen, in ihren Satzungen Regelungen zum Ruhen des Stimmrechts von Ortsgruppen, Pfarrgemeinschaften und Bezirken zu treffen, sofern diese die Mitgliedsbeiträge nicht ordentlich abgeführt haben. Das heißt, die von ihnen entsandten

Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Das Ruhen des Stimmrechts einer Delegation hat keine Auswirkung auf die Größe der anderen Delegationen auf der Konferenz.

~~Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung.~~

Die Satzung eines Diözesanverbandes muss den Mindeststandards der Bundessatzung entsprechen. Die Diözesanverbände müssen ihre Satzung beim Bundesverband zur Genehmigung einreichen, wenn sie diese ändern.

Kommentiert [SF1]: Regelt die Vereinbarkeit von Satzung des Diözesanverbands und des Bundesverbands, bildet Realität ab

Der Satzungsausschuss prüft die eingereichte Satzung des Diözesanverbandes und gibt der Bundesleitung auf Grundlage der Mindeststandards der Bundessatzung eine Empfehlung über die Genehmigung. Für das Verfahren der Satzungsprüfung gibt sich der Satzungsausschuss eine Prüfungsordnung, welche veröffentlicht wird.

Kommentiert [SF2]: Fördert die Transparenz des Prozesses einer Satzungsüberprüfung

Die Bundesleitung entscheidet über die Genehmigung der Diözesansatzungen. Sie spricht eine Genehmigung, Nicht-Genehmigung, Genehmigung unter Auflagen oder befristete Genehmigung der Satzungsänderungen aus und kann Hinweise/Empfehlungen zu Änderungen geben. Kombinationen sind möglich. Die Bundesleitung teilt dem Diözesanverband die Entscheidung über die Prüfung der Diözesansatzung mit.

Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet auf Grundlage der Bundessatzung verbindlich.

Werden Auflagen zur Einarbeitung von Mindeststandards in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht bearbeitet, wird dem Diözesanverband für die Bundeskonferenz und den Bundesrat das Recht zur Stimmabgabe für Abstimmungen und Wahlen entzogen. Dies wird den stimmberechtigten Mitgliedern des Organs bei der Einberufung mitgeteilt. Der betroffene Diözesanverband hat nach der Einberufung die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Gegen den Stimmentzug kann beim jeweiligen Organ Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet verbindlich über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.

Kommentiert [SF3]: Spielraum, Konsequenzen aus Unstimmigkeiten oder Fehlverhalten im Rahmen von Satzungsänderungen bei Diözesanverbänden zu ziehen

Begründung:

Dieser Antrag wird gestellt, damit es eine verankerte Handhabe gibt, sollten
Diözesanverbände sich gegen die Inhalte der Bundessatzung stellen. Außerdem wird die
Arbeit rund um die Satzungsüberprüfung transparent in der Satzung verankert. Der Antrag
5 soll die Einführung eines Verfahrens für andauernde Nichteinarbeitung von Auflagen bei
Satzungsgenehmigungen bezwecken.

A12 SÄA: Schnelleres Wahlverfahren

Antragsteller*in: Wahlausschuss, Satzungsausschuss,
Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Wahlen sind wichtig – sie sichern Mitbestimmung und machen unseren Verband lebendig. Damit wir uns dabei weniger mit Bürokratie und mehr mit den eigentlichen inhaltlichen Aspekten von Wahlen beschäftigen können, wollen wir das Verfahren in vier Punkten beschleunigen:

- A – Wir führen eine Nachrückregelung für Ausschussmitglieder ein. Dadurch sind weniger (Nach-)wahlen notwendig.
- B – Grundsätzlich werden Menschen mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Dadurch entfallen zweite Wahlgänge. Ausnahme bildet die Wahl zur Bundesleitung.
- C – Wir streichen ungültige Stimmen bei fehlenden Stimmabgaben zu einzelnen Menschen. Dies erleichtert die Auszählung.
- D – Wir vereinfachen das Wahlverfahren zur Bundesleitung und machen es gleichzeitig geschlechtergerechter.

Dazu ändern wir die Satzung wie folgt:

4.3.1. Sachausschüsse

[...]

Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl¹ für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genauer zur Bestimmung der Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

¹ Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefundene Wahl.

Außerdem ändern wir die Geschäftsordnung wie folgt:

§17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

*Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit gemäß §14 erforderlich. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.*

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit gemäß §14 erforderlich.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen

sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Die übrig

gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzmitglieder bzw. -delegierte benannt.

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl. bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung² gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungs-programmen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

Abgestimmt wird mit Ja, ^{und} Nein **und Enthaltung**. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich. **Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.**

Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien

zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.

2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt.

*In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.*

In diesem treten maximal zwei Personen je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch maximal eine Person je Geschlechterkategorie zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.

3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt.

*In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.*

In diesem tritt maximal eine Person je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch zwei Personen zur Verfügung stehen, wird dieser Wahlgang übersprungen.

4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten Wahlgang je-weils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.

Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat*innen einer Geschlechterkategorie an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat*innen statt.

2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des

*ersten Wahlgangs an. Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.*

Falls nur noch eine Person zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.

- 132 3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
133 übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die
134 Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese
135 Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt
136 unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat,
137 findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.
138

139 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen
140 sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

141 Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere
142 Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange
143 wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

144 ^[2] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur
145 durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

Begründung

Während und nach der letzten Bundeskonferenz haben wir mehr und mehr das Feedback wahrgenommen, dass das Wahlverfahren in unserem Verband zeitlich optimiert werden könnte, ohne dass der inhaltliche Aspekt der Wahlen darunter leidet. Daraufhin haben der Wahlausschuss und der Satzungsausschuss eine gemeinsame Kleingruppe gebildet und verschiedene Möglichkeiten erarbeitet, wie wir unser Wahlverfahren beschleunigen können.

Mit dem Nachrückverfahren für Ausschussmitglieder möchten wir die Möglichkeit geben, dass ein Ausschuss schnell und unkompliziert nachbesetzt werden kann, falls unterjährig ein Mitglied zurücktreten sollte. Bisher müsste damit mindestens bis zum nächsten Bundesrat gewartet werden.

Mit der Umstellung auf eine einfache Mehrheit möchten wir ebenfalls ein schnelleres Wahlverfahren gewährleisten, da nun nur noch ein Wahlgang nötig ist um eine Stelle zu besetzen.

Mit der Streichung ungültiger Stimmen erhoffen wir uns weniger ungültige Stimmzettel auf Grund von Missverständnissen. Mit dieser Änderung würden wir eine nicht abgegebene Stimme zu einer einzelnen Person als Enthaltung werten.

Mit den Änderungen am Bundesleitungswahlverfahren erhoffen wir uns ebenfalls ein schnelleres Verfahren. Durch die Umstellung auf Ja-Nein-Enthaltung gibt es einheitliche Wahlmöglichkeiten für alle Wahlen im Bundesverband. Außerdem erhoffen wir uns eine einfachere Verständlichkeit des durchaus komplizierten Prozederes.

In diesem Antrag sind nun alle vier Änderungsvorschläge eingearbeitet, jedoch farblich voneinander getrennt,

in der Hoffnung dass die Farben eine bessere Übersichtlichkeit bieten. Unabhängig von den verschiedenen Farben erkennt man Streichungen wie üblich durch durchgestrichenen Text. Neue Einfügungen sind fett markiert.

Alle Änderungen sind aktuell Vorschläge unserer Kleingruppe. Wenn ihr Fragen oder Feedback für uns habt, kommt gerne auf uns zu.

Anhang [PDF]

Antrag X: Vereinfachung des Wahlverfahrens

Antragsteller*in: Wahlausschuss, Satzungsausschuss, Bundesleitung

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

- 5 Wahlen sind wichtig – sie sichern Mitbestimmung und machen unseren Verband lebendig. Damit wir uns dabei weniger mit Bürokratie und mehr mit den eigentlichen inhaltlichen Aspekten von Wahlen beschäftigen können, wollen wir das Verfahren in vier Punkten beschleunigen:
- **A – Wir führen eine Nachrückregelung für Ausschussmitglieder ein. Dadurch sind weniger (Nach-)wahlen notwendig.**
 - 10 • **B – Grundsätzlich werden Menschen mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Dadurch entfallen zweite Wahlgänge. Ausnahme bildet die Wahl zur Bundesleitung.**
 - **C – Wir streichen ungültige Stimmen bei fehlenden Stimmabgaben zu einzelnen Menschen. Dies erleichtert die Auszählung.**
 - 15 • **D – Wir vereinfachen das Wahlverfahren zur Bundesleitung und machen es gleichzeitig geschlechtergerechter.**

Dazu ändern wir die **Satzung** wie folgt:

4.3.1. Sachausschüsse

[...]

- 20 **Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl¹ für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genaueres zur Bestimmung der Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.**

- 25 Außerdem ändern wir die **Geschäftsordnung** wie folgt:

§17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

¹ Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefunden Wahl.

Kommentiert [SS1]: Ein Beispiel: Auf der Buko 2025 kandidieren 2 Personen auf eine Stelle. Person A wird gewählt. Person B erhält mehr Ja- als Nein-Stimmen (wäre also auch gewählt), hat jedoch nicht mehr Ja-Stimmen als Person A. Sie wird als Ersatzmitglied benannt.

Das Gremium ist damit voll besetzt, auf dem Bundesrat im Herbst finden keine Nachwahlen statt.

Im Januar 2026 tritt Person A zurück. Durch die neue Regelung rückt dann Person B nach. Ihre Amtszeit läuft noch bis zur Buko 2027 (da sie 2025 als Ersatzmitglied benannt wurde).

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

~~Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.~~

Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.

Kommentiert [SS2]: Da es nur noch einen Wahlgang gibt, gibt es keine Situation mehr, in der das notwendig ist.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. ~~Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.~~

~~Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit gemäß §14 erforderlich. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.~~

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit gemäß §14 erforderlich.

Kommentiert [SS3]: Dadurch entfällt der 2. Wahlgang.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. ~~Bei Wahlen zu Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt. Die übrig gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzmitglieder bzw. -delegierte benannt.~~

Das notwendige Quorum des bisherigen 2. Wahlgangs (einfache Mehrheit) wird bereits im 1. Wahlgang angewandt

Kommentiert [SS4]: Nachrückregelung für Delegationen wird für Ausschüsse ausgeweitet.

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, ~~bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird.~~ Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

Kommentiert [SS5]: Da auch eine nicht abgegebene Stimme möglich ist, ist sowieso eine „Enthaltung“ möglich

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung² gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungs-programmen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

Abgestimmt wird mit Ja, ~~und~~ Nein **und Enthaltung**. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. ~~Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.~~

Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich. **Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.**

Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.
2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. ~~In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.~~
In diesem treten maximal zwei Personen je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch maximal eine Person je Geschlechterkategorie zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.
3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt.

Kommentiert [SS6]: Durch die neue Enthaltungsregelung ist dies auch bei der Bundesleitung möglich. So kann das Verfahren beschleunigt werden, weil nicht gewünschte Kandidat*innen bereits frühzeitig aus dem Wahlverfahren ausscheiden können.

² Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

~~In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.~~

In diesem tritt maximal eine Person je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch zwei Personen zur Verfügung stehen, wird dieser Wahlgang übersprungen.

4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten Wahlgang je-weils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.

Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat*innen einer Geschlechterkategorie an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat*innen statt.
2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs an. ~~Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.~~
Falls nur noch eine Person zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.
3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat, findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

Begründung:

Während und nach der letzten Bundeskonferenz haben wir mehr und mehr das Feedback wahrgenommen, dass das Wahlverfahren in unserem Verband zeitlich optimiert werden könnte, ohne dass der inhaltliche Aspekt der Wahlen darunter leidet. Daraufhin haben der Wahlausschuss und der Satzungsausschuss eine gemeinsame Kleingruppe gebildet und verschiedene Möglichkeiten erarbeitet, wie wir unser Wahlverfahren beschleunigen können.

Mit dem **Nachrückverfahren** für Ausschussmitglieder möchten wir die Möglichkeit geben, dass ein Ausschuss schnell und unkompliziert nachbesetzt werden kann, falls unterjährig ein Mitglied zurücktreten sollte. Bisher müsste damit mindestens bis zum nächsten Bundesrat gewartet werden.

5 Mit der Umstellung auf eine **einfache Mehrheit** möchten wir ebenfalls ein schnelleres Wahlverfahren gewährleisten, da nun nur noch ein Wahlgang nötig ist um eine Stelle zu besetzen.

Mit der Streichung **ungültiger Stimmen** erhoffen wir uns weniger ungültige Stimmzettel auf Grund von Missverständnissen. Mit dieser Änderung würden wir eine nicht abgegebene Stimme zu einer einzelnen Person als Enthaltung werten.

10 Mit den Änderungen am **Bundesleitungswahlverfahren** erhoffen wir uns ebenfalls ein schnelleres Verfahren. Durch die Umstellung auf Ja-Nein-Enthaltung gibt es einheitliche Wahlmöglichkeiten für alle Wahlen im Bundesverband. Außerdem erhoffen wir uns eine einfachere Verständlichkeit des durchaus komplizierten Prozederes.

15 In diesem Antrag sind nun alle vier Änderungsvorschläge eingearbeitet, jedoch farblich voneinander getrennt, in der Hoffnung dass die Farben eine bessere Übersichtlichkeit bieten. Unabhängig von den verschiedenen Farben erkennt man Streichungen wie üblich durch durchgestrichenen Text. Neue Einfügungen sind fett markiert.

Alle Änderungen sind aktuell Vorschläge unserer Kleingruppe. Wenn ihr Fragen oder Feedback für uns habt, kommt gerne auf uns zu.

A13 SÄA: Anpassung der Regelung zur Geschlechtsidentität bei Wahlämtern

Antragsteller*in: SAS Geschlechtergerechtigkeit & -vielfalt
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien ^(und Ämter) werden mit **einer gleichen Anzahl von Stellen für männlicheⁿ und weiblicheⁿ** Personen ^{paritätisch besetzt} **eingerrichtet**. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein.

Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorrübergehenden Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Geschlechtergerechtigkeit. Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium / einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums- / Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.

- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

1.2. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnden Selbstidentifikation (siehe 1.1.) abgewichen werden.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei

männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.

- usw.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

- *Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.*
- *Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.*

§17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

[...]

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung¹ gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

[...]

[1] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die

Bundeskonferenz durchgeführt werden.

Begründung

Mit diesem Antrag machen wir einen Vorschlag, wie wir mit möglichen Konflikten umgehen können, die zwischen geschlechtsgebundenen Stellen und Personen in ihrem Selbstfindungsprozess auftreten. Ziel ist es, solche Konflikte aufzulösen bzw. ihnen vorzubeugen.

Wir empfehlen, dass zum Zeitpunkt der Wahl ausschließlich folgende Fragen berücksichtigt werden:

1. Wie viele Plätze sind aktuell im Gremium frei?
2. Welche Personen sind derzeit im Gremium?
3. Welche Geschlechterkategorien sind dementsprechend noch offen?

Es werden die Plätze gewählt, die zu diesem Zeitpunkt noch frei sind.

Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus?

Nach aktueller Regelung haben Personen, die sich z. B. als Frau identifizieren (also faktisch eine Frau sind), aber zuvor auf eine männliche Stelle gewählt wurden, zwei Möglichkeiten: Entweder zurücktreten und neu – dann auf eine weibliche Stelle – kandidieren, oder bis zum Ende der Amtszeit auf der nun nicht mehr passenden Stelle bleiben. Daraus ergeben sich folgende Konflikte:

1. Ist keine weibliche Stelle frei, kann die Person nicht erneut kandidieren.
2. Eine für z. B. zwei Jahre gewählte Person müsste ggf. nach einem Jahr in eine Kampfkandidatur gehen (bei Rücktritt).
3. Tritt die Person nicht zurück und läuft eine weibliche Stelle aus, würden wir bei der nächsten Wahl wissentlich mehr Frauen ins Gremium wählen, als laut Schlüssel vorgesehen, da eine Frau noch eine männliche Stelle besetzt.
4. Zwischenzeitlich kann das Gremium nicht geschlechtergerecht voll besetzt sein (wenn kein Rücktritt erfolgt).

Welche Probleme bringt die von uns neu vorgeschlagene Verfahrensweise mit sich?

1. Eine Person, deren Amtszeit endet und die erneut kandidieren möchte, kann dies ggf. nicht tun, wenn keine zu ihrem Geschlecht passende Stelle frei ist.
2. Delegationen könnten z. B. mit (4/2/0) besetzt sein (statt z. B. offiziell 3/2/1) – wie es auch aktuell vorkommen kann, wenn die Person nicht von ihrer Stelle zurücktritt; wir lesen dann z. B. (3/2/1) vor, obwohl es faktisch (4/2/0) ist.
3. Zwischenzeitlich kann das Gremium nicht geschlechtergerecht voll besetzt sein.

Warum wir unseren Vorschlag befürworten:

Wir sprechen uns für die vorgeschlagene Verfahrensweise aus, da aus unserer Sicht die Vorteile überwiegen. Zwar möchten wir möglichst geschlechtergerecht besetzte Gremien, jedoch lässt sich dies in keinem Modell zu 100 % garantieren. Unser Vorschlag gewährleistet beim Wahlvorgang bestmögliche Geschlechtergerechtigkeit und Personen werden danach nicht auf eine „x-Stelle“ festgeschrieben, sondern als gewählte Personen gesehen, die uns, dann unabhängig vom Geschlecht, vertreten sollen. Damit setzen wir ein Zeichen in Richtung eines Umgangs, der Menschen nicht primär über ihr Geschlecht definiert. Zugleich bleibt das Ziel bestehen, bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten im Moment der Wahl auszugleichen. Die Abweichung von der Geschlechtergerechtigkeit geschieht auch in diesem Vorschlag nur in Sondersituationen und löst sich spätestens nach Ablauf der Amtszeit der betreffenden Person auf.

Uns war in diesem Antrag wichtig, eine klare Verfahrensweise zu benennen – auch im Fall, dass wir bei der bisherigen Regelung bleiben. Wir lehnen es entschieden ab, Personen in ihrem Selbstfindungsprozess von ihrem Amt auszuschließen. Gleichzeitig empfinden wir es als unangemessene Verfahrensweise, z. B. eine Frau auf einer männlichen Stelle zu belassen („Ich bin eine Frau, aber die männliche Bundesleitung“). Deshalb sprechen wir uns für unseren Vorschlag aus.

Anhang [PDF]

**Satzungsänderungsantrag 13: Anpassung der Regelung zur
Geschlechtsidentität bei Wahlämtern**

Antragsteller*in: SAS Geschlechtergerechtigkeit & -vielfalt

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien ~~(und Ämter)~~ werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männlichen und weiblichen Personen ~~paritätisch besetzt~~eingesetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein.

Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehenden Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Geschlechtergerechtigkeit. Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium / einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums- / Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.
- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind.

INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

1.2. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnden Selbstidentifikation (siehe 1.1.) abgewichen werden.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- usw.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

- ~~• Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.~~
- Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

§17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. ~~Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.~~ Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

[...]

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung¹ gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. ~~Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.~~

[...]

¹ Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

Begründung:

Mit diesem Antrag machen wir einen Vorschlag, wie wir mit möglichen Konflikten umgehen können, die zwischen geschlechtsgebundenen Stellen und Personen in ihrem Selbstfindungsprozess auftreten. Ziel ist es, solche Konflikte aufzulösen bzw. ihnen vorzubeugen. Wir empfehlen, dass zum Zeitpunkt der Wahl ausschließlich folgende Fragen berücksichtigt werden:

1. Wie viele Plätze sind aktuell im Gremium frei?
2. Welche Personen sind derzeit im Gremium?
3. Welche Geschlechterkategorien sind dementsprechend noch offen?

Es werden die Plätze gewählt, die zu diesem Zeitpunkt noch frei sind.

Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus?

Nach aktueller Regelung haben Personen, die sich z. B. als Frau identifizieren (also faktisch eine Frau sind), aber zuvor auf eine männliche Stelle gewählt wurden, zwei Möglichkeiten: Entweder zurücktreten und neu – dann auf eine weibliche Stelle – kandidieren, oder bis zum Ende der Amtszeit auf der nun nicht mehr passenden Stelle bleiben. Daraus ergeben sich folgende Konflikte:

1. Ist keine weibliche Stelle frei, kann die Person nicht erneut kandidieren.
2. Eine für z. B. zwei Jahre gewählte Person müsste ggf. nach einem Jahr in eine Kampfkandidatur gehen (bei Rücktritt).
3. Tritt die Person nicht zurück und läuft eine weibliche Stelle aus, würden wir bei der nächsten Wahl wesentlich mehr Frauen ins Gremium wählen, als laut Schlüssel vorgesehen, da eine Frau noch eine männliche Stelle besetzt.
4. Zwischenzeitlich kann das Gremium nicht geschlechtergerecht voll besetzt sein (wenn kein Rücktritt erfolgt).

Welche Probleme bringt die von uns neu vorgeschlagene Verfahrensweise mit sich?

1. Eine Person, deren Amtszeit endet und die erneut kandidieren möchte, kann dies ggf. nicht tun, wenn keine zu ihrem Geschlecht passende Stelle frei ist.
2. Delegationen könnten z. B. mit (4/2/0) besetzt sein (statt z. B. offiziell 3/2/1) – wie es auch aktuell vorkommen kann, wenn die Person nicht von ihrer Stelle zurücktritt; wir lesen dann z. B. (3/2/1) vor, obwohl es faktisch (4/2/0) ist.

3. Zwischenzeitlich kann das Gremium nicht geschlechtergerecht voll besetzt sein.

Warum wir unseren Vorschlag befürworten:

Wir sprechen uns für die vorgeschlagene Verfahrensweise aus, da aus unserer Sicht die Vorteile überwiegen. Zwar möchten wir möglichst geschlechtergerecht besetzte Gremien, jedoch lässt sich dies in keinem Modell zu 100 % garantieren. Unser Vorschlag gewährleistet beim Wahlvorgang bestmögliche Geschlechtergerechtigkeit und Personen werden danach nicht auf eine „x-Stelle“ festgeschrieben, sondern als gewählte Personen gesehen, die uns, dann unabhängig vom Geschlecht, vertreten sollen. Damit setzen wir ein Zeichen in Richtung eines Umgangs, der Menschen nicht primär über ihr Geschlecht definiert. Zugleich bleibt das Ziel bestehen, bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten im Moment der Wahl auszugleichen. Die Abweichung von der Geschlechtergerechtigkeit geschieht auch in diesem Vorschlag nur in Sondersituationen und löst sich spätestens nach Ablauf der Amtszeit der betreffenden Person auf.

Uns war in diesem Antrag wichtig, eine klare Verfahrensweise zu benennen – auch im Fall, dass wir bei der bisherigen Regelung bleiben. Wir lehnen es entschieden ab, Personen in ihrem Selbstfindungsprozess von ihrem Amt auszuschließen. Gleichzeitig empfinden wir es als unangemessene Verfahrensweise, z. B. eine Frau auf einer männlichen Stelle zu belassen („Ich bin eine Frau, aber die männliche Bundesleitung“). Deshalb sprechen wir uns für unseren Vorschlag aus.

A14 SÄA: Alternatives Geschlechtergerechtigkeitsmodell

Antragsteller*in: DV Köln

Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Bundessatzung wird gem. der nachfolgenden Anlage in die neue Fassung geändert:

1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

Geschlechterparitätisch im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden zu gleichen Teilen mit männlichen, weiblichen und INTA* Personen besetzt.

Diözesanverbänden steht es frei, alternativ die nachfolgende Regelung zu verwenden. Diese wird im Nachfolgenden als „geschlechtergerecht“ bezeichnet. Sie gilt insbesondere für Maßgaben zur Besetzung von Gremien (und Ämtern) des KjG Bundesverbandes:

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen ^{paritätisch besetzt} **in gleicher Anzahl besetzt**. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.
- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

1.2. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen sind geschlechterparitätisch zu besetzen, sofern sich nicht aus der Zusammensetzung der Konferenz oder der Sache selbst etwas anderes ergibt.

Für Diözesanverbände die eine geschlechtergerechte Definition verwenden, sowie für die Delegationen zur Bundeskonferenz, den Bundesräten und der Bundesebene selbst gilt stattdessen die nachfolgende Regelung:

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Es gilt: **Für die geschlechtergerechte Besetzung gilt:**

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.

- usw.

2.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechterparitätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA*. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.

Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)¹ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

^[1] §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung

- die Mitglieder der zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung

- die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und INTA* Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen

Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im Verband. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie Mitglied sind.

3.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- neun Personen

- die Mitglieder der Diözesanleitung

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)² sind.

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine INTA* sind
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)² sind.

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands
- eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche Diözesanleitung nicht besetzt ist

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)² sind.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im Verband.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung

- Jeweils zwei geschlechtergerecht besetzte Leitungen der diözesanen Gremien, welche durch die Diözesansatzung festgelegt werden, die von der Diözesankonferenz als stimmberechtigte Mitglieder in den Diözesanausschuss gewählt werden. Leitung der diözesanen Gremien können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)² sind

Der Diözesanausschuss wird aus mindestens sechs Leitungen von drei diözesanen Gremien zusammengesetzt. Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

^[2] §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechterparitätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

ODER:

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

ODER:

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

3.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die Mitglieder der *geschlechtergerecht zu besetzenden* Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen.

Die Regelung zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im Verband. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarr-gemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie Mitglied sind.

Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

3.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- sechs Personen
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)³ sind.

Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Der Bezirksausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine INTA* sind.
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)³ sind.

Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im Verband.

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)³ sind.

^[3] §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

3.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist geschlechterparitätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung

223 ODER:

224 Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören
225 mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA*
226 sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung

227 ODER:

228 Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören
229 mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine
230 INTA*sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.

231 Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht
232 alle Stellen besetzt sind.

233 Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für
234 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen
235 (§106 BGB)⁴ zur Wahl zugelassen werden.

236 Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens
237 ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren
238 Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

239 ^[4] §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet
240 hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

241 3.5.1 Sachausschüsse

242 **Sachausschüsse sind geschlechterparitätisch zu besetzen.**

243 **Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.**

244 ODER:

245 Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei
246 männlichen und einer INTA* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind
247 Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.

248 Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

249 3.5.2 Wahlausschuss

250 **Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist**
251 **geschlechterparitätisch zu besetzen.**

252 **ODER:**

253 Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist
254 geschlechtergerecht zu besetzen.

Begründung

In der KjG setzen wir uns aktiv dafür ein, alle Geschlechter zu repräsentieren und ein sichererer Raum für alle zu sein. Das Argument, INTA*-Personen⁵ lediglich in einzelnen Bereichen oder auf begrenzte Weise einzubeziehen, greift uns zu kurz. INTA*-Personen sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe, und es ist uns ein Anliegen, ihnen eine gezielte und umfassende Repräsentation sowie Schutz in allen Bereichen des Verbands zu ermöglichen. Indem wir ihre spezifischen Bedürfnisse aktiv berücksichtigen, schaffen wir einen Raum, in dem alle gleichermaßen gesehen und gehört werden.

Das Argument, der Verband müsse gesellschaftsabbildend sein, greift hier nicht. Als KjG verstehen wir uns nicht als bloße Replik der Gesellschaft, sondern als ein Verband, der alternative Räume schafft. Ein Ort um Werte wie Gleichberechtigung, Diversität und Schutz zu fördern. Wir reproduzieren keine gesellschaftlichen Normen, die Diskriminierung und Ausschluss begünstigen, sondern bieten aktiv Raum für alle, insbesondere auch für jene, die in der Gesellschaft oft marginalisiert werden. Unsere Aufgabe ist es, INTA*-Personen als eine besonders schutzwürdige Gruppe gerade bei uns einen möglichst großen Entfaltungs- und Mitbestimmungsraum zu ermöglichen.

Die neue Regelung ermöglicht es den Diözesanverbänden, diese Schutz- und Repräsentationsstruktur anzupassen und zu erweitern, ohne dass der Bundesverband in seiner Gesamtheit verändert wird. Kein Diözesanverband wird gezwungen, diese Änderung umzusetzen, aber die Möglichkeit zur Anpassung ist gegeben, um INTA*-Personen einen größtmöglichen Raum zur Mitbestimmung und Entfaltung zu bieten. Dies stärkt die Partizipation und die Gleichstellung von INTA*-Personen im Verband.

⁵ INTA* bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

A15 SÄA: Änderung der Ausnahme zur geschlechtergerechten Besetzung

Antragsteller*in: DV Köln

Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Bundessatzung wird gem. der nachfolgenden Anlage in die neue Fassung geändert:

2.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA*. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.

Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)¹ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

^[1] §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet

hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und INTA* Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen

Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im

Verband. *Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie Mitglied sind.*

Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

3.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen.

Die Regelung zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im

Verband. *Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarr-gemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie Mitglied sind.*

Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

Begründung

Die KjG steht seit jeher für eine konsequente Vertretung der Interessen und Belange aller Geschlechter.

Dieser Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit ist für uns kein bloßes Ideal, sondern prägt konkret unser Handeln und unsere Entscheidungsprozesse und dies von der Bundesebene bis in die Ortsgruppen und Pfarreien hinein.

Eine Regelung, die die Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung aufweicht oder gar außer Kraft setzt, steht im Widerspruch zu diesem grundlegenden Selbstverständnis. Sie gefährdet unsere Glaubwürdigkeit in Fragen der Gleichstellung und zementiert bestehende Ungleichgewichte. Statt notwendige strukturelle Veränderungen anzustoßen, läuft eine solche Ausnahmeregelung Gefahr, geschlechtliche Einseitigkeit in den betroffenen Pfarreien und Ortsgruppen zu bestätigen und zu forcieren.

Gerade weil wir als Verband Verantwortung für Veränderung übernehmen, darf unser Anspruch an Geschlechtergerechtigkeit nicht relativiert werden. Aus diesem Grund halten wir die Streichung dieser Regelung aus der Bundessatzung für zwingend notwendig.

Zum Beispiel eine Pfarrei, die nur aus Männern besteht, erhält durch die bisherige Regelung alle Stimmen aller Geschlechtskategorien und darf diese mit Männern besetzen. Sobald sie eine nicht männliche Person aufnehmen würden, würden sie mehr als die Hälfte ihrer Stimmen nicht mehr mit Männern besetzen können. Dies lädt dazu ein die Pfarrei nicht für Menschen anderer Geschlechtskategorien zu öffnen.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

A16 SÄA: Änderung des Ausschlusses des Bezirksverbandes

Antragsteller*in: DV Köln
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Bundessatzung wird gem. der nachfolgenden Anlage in die neue Fassung geändert:

3.3.2 Ausschluss des Bezirksverbands

Über den Ausschluss eines Bezirksverbands beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann ^{beim Diözesanausschuss} **bei** **der Diözesankonferenz** Einspruch eingelegt werden. ^{Der Diözesanausschuss} **Die** **Diözesankonferenz** entscheidet verbindlich.

Begründung

Auf unserer Diözesankonferenz wurde aus einer Region der Wunsch an uns herangetragen, die Zuständigkeit für den Ausschluss einer Region aus dem Diözesanverband künftig der Diözesankonferenz zuzuweisen.

Begründet wird dieser Vorschlag mit dem Charakter des Ausschlusses als letztes Mittel im Umgang mit schwerwiegenden Konflikten oder strukturellen Problemen. Eine so gravierende Entscheidung, die tief in die verbandliche Selbstorganisation eingreift, bedarf aus Sicht der Region einer besonders hohen Legitimation und Absicherung.

Die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Diözesankonferenz würde nicht nur eine breite demokratische Beteiligung sicherstellen, sondern auch das Vertrauen in die Verfahren und Strukturen unseres Verbandes stärken. Im Gegensatz zur Diözesanleitung oder dem Diözesanausschuss, deren Nähe zur operativen Arbeit potenziell als parteilich wahrgenommen werden kann, bietet die Diözesankonferenz den größten Schutz vor subjektiver oder willkürlicher Einflussnahme.

Der Antrag zielt daher auf eine Stärkung innerverbandlicher Demokratie und auf eine faire, transparente Konfliktbearbeitung auf Augenhöhe.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

A17 SÄA: Änderung des Vorsitzes von Gremien

Antragsteller*in: DV Köln

Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1 Die Bundessatzung wird gem. der nachfolgenden Anlage in die neue Fassung
2 geändert:

3.5 Sachausschüsse und Wahlausschuss

4 Der Wahlausschuss und Sachausschüsse können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen
5 eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste
6 beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene.

7 *Den Vorsitz der Sachausschüsse und des Wahlausschusses hat ein Mitglied der*
8 *jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden.*

Begründung

Die Streichung der Regelung, wonach der Vorsitz von Sachausschüssen und Wahlausschüssen zwingend durch ein Mitglied der jeweiligen Leitung übernommen werden muss, stärkt die Unabhängigkeit und Selbstorganisation innerhalb unseres Verbandes.

Gerade für Wahlausschüsse sind die unabhängige Arbeitsweise und Beschlussfassung von zentraler Bedeutung, nicht nur inhaltlich, sondern auch mit Blick auf die nach außen wahrnehmbare Neutralität. Ein verpflichtender Vorsitz durch ein Mitglied der Leitung kann den Eindruck einer Einflussnahme erwecken und somit das Vertrauen in faire, transparente Wahlen gefährden.

Die Organisationsverantwortung der jeweiligen Leitungsebene bleibt davon unberührt und ist auch ohne eine solche Regelung gewährleistet.

Darüber hinaus ist es sachlich sinnvoll, Ausschüssen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Leitung eigenständig zu wählen, insbesondere dann, wenn sie aus engagierten, fachlich kompetenten Mitgliedern bestehen, die ihre Arbeit eigenverantwortlich gestalten möchten. Eine solche Form der Autonomie stärkt das demokratische Miteinander sowie die Beteiligungskultur auf allen Ebenen unseres Verbandes

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

A18 SÄA: Keine Nachbesetzung von INTA*-Stellen

Antragsteller*in: DV Köln

Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Bundessatzung wird gem. der nachfolgenden Anlage in die neue Fassung geändert:

1.2. Delegationen im Verband

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden.

Wenn für eine Delegation keine INTA Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.*

Begründung

INTA*-Personen¹ erfahren sowohl im Verband als auch in der Gesellschaft strukturelle Benachteiligung und sind daher in besonderer Weise schutzwürdig. Die im Vergleich zu binären Geschlechtern geringere Zahl an zur Verfügung stehenden Plätzen für INTA*-Personen stellt bereits eine Form der Ungleichbehandlung dar. Die Praxis, unbesetzte INTA*-Plätze im Sinne der paritätischen Verteilung auf männliche und weibliche Delegierte umzuverteilen, lehnen wir entschieden ab. Sie führt faktisch zur Aberkennung der Stimme einer gesamten Geschlechtskategorie und unterläuft damit sowohl das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit als auch das demokratische Prinzip der gleichberechtigten Teilhabe. Eine solche Umverteilung würde bei männlich oder weiblich vorgesehenen Plätzen nicht in Betracht gezogen. Warum also bei INTA*-Plätzen? Diese Regelung reproduziert bestehende Ungleichheiten, anstatt sie zu überwinden. Stattdessen braucht es eine Regelung, die die Repräsentanz von INTA*-Personen tatsächlich stärkt und nicht weiter marginalisiert.

^[1] INTA* bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

A19 GOÄA: Änderung der Frist des Unterlagenversandes

Antragsteller*in: DV Köln

Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates wird gem. der nachfolgenden Anlage in die neue Fassung geändert:

§8 Anträge

Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern, der Bundesleitung, den Diözesandelegationen und den Ausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und INTA* Mitgliedern möglich, Anträge an die Mitglieder ihrer eigenen Geschlechterkategorie zu stellen.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens ^{vier}~~fünf~~ Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Bundesleitung einzureichen und mindestens ^{drei}~~vier~~ Wochen vorher von der Bundesleitung den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zuzuleiten.

Verspätete Anträge können bis zum Sitzungsbeginn gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die einfache Mehrheit.

Initiativanträge können während der Sitzung gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.

Satzungsänderungsanträge¹¹ können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

Begründung

Wir finden drei Wochen sehr knapp, um die große Anzahl an Dokumenten zu sichten und vorzubereiten. Außerdem erschwert die kurze Frist die Terminsuche für Delegationsabsprachen der Diözesanverbände.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)